BarmeniaGothaer Defensiv

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen für das Gemischte Sondervermögen mit Anteilklassen

Stand: Oktober2026

INKA

PUBLIC

Die Bezeichnung des Gemischten Sondervermögens Gothaer Comfort Ertrag wurde zum 01.04.2026 geändert. Seitdem trägt das Sondervermögen den Namen „**BarmeniaGothaer Defensiv**“

PUBLIC

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an dem Sondervermögen BarmeniaGothaer Defensiv (nachfolgend auch der „Fonds“) erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten zusammen mit dem Basisinformationsblatt, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des Sondervermögens zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Erwerb von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Erwerbers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die KVG aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH lautet:

Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in dem Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen an die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutschen Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt
http://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen; der Verkaufsprospekt darf dann nicht zum Zwecke eines solchen Angebots angewendet werden.

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH und/oder das Sondervermögen BarmeniaGothaer Defensiv sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile dieses Sondervermögens sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile dieses Sondervermögens dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann die Gesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen.

Für die Zwecke dieser Beschränkung haben die Begriffe „US-Person“, „USA“ und „US-Recht“ die folgende Bedeutung:

Green-Card-Inhaber Eine Person mit ständigem Wohnsitz in den USA (auch wenn sie nicht tatsächlich in den USA wohnt).

Nichtansässiger US-Investor Ein US-Staatsbürger (einschließlich Green-Card-Inhaber), der seinen Wohnsitz außerhalb der USA hat.

USA Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen sowie alle anderen Gebiete unter ihrer Rechtsordnung.

US-Staatsbürger eine Person, die in den USA geboren wurde, oder eine Person, deren Elternteil US-Staatsbürger ist, oder ein ehemaliger Ausländer, der die US-Staatsbürgerschaft erhalten hat.

US-Recht Die Gesetze der USA, ihrer Territorien, Besitzungen und aller anderen Gebiete unter ihrer Rechtsordnung. US-Recht umfasst des Weiteren alle geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich aller zwischenzeitlichen Änderungen und Ergänzungen, die von einer US-Regulierungsbehörde erlassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsichtsbehörde) und die Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel).

US-Person Für die Zwecke dieser Beschränkung trägt der Begriff „US-Person“ die folgende Bedeutung:

i. Eine Person (einschließlich US-Staatsbürger oder Green-Card-Inhaber), die nach US-Recht als Einwohner der Vereinigten Staaten angesehen wird.

ii. Eine Person, die US-Staatsbürger oder Green-Card-Inhaber ist und die ihre US-Staatsbürgerschaft nicht formell aufgegeben hat (einschließlich Personen mit doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft), auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der USA hat.

iii. Eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein kollektives Investmentvehikel, eine Investitionsgesellschaft, ein Sammelkonto, oder eine andere Gesellschaft, ein Investment oder eine juristische Person,
 a. die nach US-Recht gegründet oder eingetragen wurde;
 b. die (unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation) hauptsächlich zum Zweck passiver Anlagen gegründet wurde (z. B. eine Investitionsgesellschaft, ein Fonds oder eine vergleichbare juristische Person mit Ausnahme von Altersversorgungs- oder Pensionsplänen):
 i. und die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer oder mehrerer US-Personen befindet, wobei diese US-Personen unmittelbar oder mittelbar einen materiellen Eigentumsanspruch von insgesamt mindestens 10 % halten, vorausgesetzt, dass eine solche US-Person laut CFTC Regulation 4.7(a) nicht als qualifizierte berechtigte Person (Qualified Eligible Person) definiert ist;
 ii. wenn eine US-PERSON als Komplementär, geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer oder in einer sonstigen Funktion tätig ist, die ihr die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten dieses Unternehmens einräumt;
 iii. wenn der Rechtsträger von einer oder für eine US-PERSON hauptsächlich zu dem Zweck der Investition in nicht bei der SEC [Bundesbörsenaufsichtsbehörde der USA] registrierte Wertpapiere gegründet wurde, außer dieser Rechtsträger besteht aus nicht natürlichen zugelassenen Anlegern (Accredited Investors), wie in Regulation D, 17 CFR 230.501(a) definiert; oder
 iv. wenn mehr als 50 % ihrer Stimmrechtsanteile oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von US-Personen stehen;
 c. die eine in den USA ansässige Vertretung oder Niederlassung einer nicht-US-Gesellschaft ist; oder
 d. die ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat.

iv. Ein Trust:

 a. der nach US-Recht gegründet oder organisiert wurde; oder
 b. wenn, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation,
 i. ein Gründer, Stifter, Treuhänder oder eine andere Person, die ganz oder teilweise für Investitionsentscheidungen des Trusts verantwortlich ist, eine US-Person ist;
 ii. die Verwaltung des Treuhandvermögens oder die Gründungsunterlagen der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
 iii. dessen Einkommen, ungeachtet der Quelle, der US-Einkommensteuer unterliegt.

v. Der Nachlass einer verstorbenen Person,

 a. die zum Zeitpunkt ihres Todes ein Einwohner der USA war, oder dessen Einkommen, unabhängig von der Quelle, der US-Einkommensteuer unterliegt; oder

 b. wenn, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu ihren Lebzeiten ein Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker mit alleiniger oder gemeinsamer Entscheidungsbefugnis über Anlagen eine US-Person ist, oder wenn der Nachlass US-Recht unterstellt ist.

vi. Ein Altersversorgungs- oder Pensionsplan, der
 a. im Einklang mit US-Recht gegründet wurde und verwaltet wird; oder
 b. für Mitarbeiter eines Rechtsträgers, der eine US-Person ist oder seinen Hauptgeschäftssitz in den USA hat, gegründet wurde.

vii. Ein treuhänderisches oder nicht treuhänderisches Anlagekonto [discretionary or non-discretionary account] oder ein vergleichbares Konto (einschließlich eines Gemeinschaftskontos), wenn

 a. einer oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer eine US-Person sind, oder wenn dieses zugunsten einer oder mehrerer US-Personen geführt wird; oder

b. das treuhänderische Anlagekonto oder ein vergleichbares Konto von einem in den USA eingetragenen Händler oder Vermögensverwalter geführt wird.

Zudem sind die hier genannten Informationen und Anteile des Sondervermögens nicht für den Vertrieb in Kanada bestimmt. Die Anteile dürfen von niemandem einem in Kanada Ansässigen angeboten oder verkauft werden. Im Sinne dieser Einschränkung ist unter einem in Kanada Ansässigen jede natürliche Person, jede Kapitalgesellschaft, jeder Trust, jede Personengesellschaft oder sonstige Einheit, oder jede sonstige juristische Person zu verstehen, die zur fraglichen Zeit ihren ausschließlichen Wohn- oder Geschäftssitz in Kanada hat bzw. angibt.

PUBLIC

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH
Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf
Email: info@inka-kag.de
Telefon: +49 211 86800 000
Telefax: +49 211 86800 329
Internet: www.inka-kag.de
Eigenkapital gezeichnet und eingezahlt: EUR 5.000.000,00
Haftend: EUR 69.000.000,00 (Stand: 30.09.2026)

Aufsichtsrat

Sonja Lilienthal (Vorsitzende),
Mitarbeiterin der BlackFin Capital Germany GmbH und Geschäftsführerin der Aspen BidCo, Managing Director

Dr. Kai Franzmeyer,
Geschäftsführer der BlackFin Capital Germany GmbH sowie der Aspen BidCo, Partner

Professor Dr. Monika Barbara Gehde-Trapp,
Inhaberin des Lehrstuhls für Financial Institutions an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Andrea Kaletzke,
Mitarbeiterin der BlackFin Capital Germany GmbH, Finance Director

Sabine Mathis,
Mitarbeiterin von BlackFin Capital Partners, Partner

Eric May,
Gründungspartner und General Director von BlackFin Capital Partners

Geschäftsführer

Dr. Tim Günter
Markus Hollmann
Sabine Sander

Gesellschafter

Aspen BidCo GmbH, Ulmenstr. 37-39, 60325 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

HSBC Continental Europe S.A., Germany
Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf
Zweigniederlassung der
HSBC Continental Europe S.A. mit
Sitz: 38, Avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich
Eigenkapital gezeichnet und eingezahlt: 8.074.847.975 EUR
Modifiziert verfügbare haftende Eigenmittel: 13.017.730.637 EUR (Stand: 31.12.2025)

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 22, 40474 Düsseldorf

Fondsmanager

BarmeniaGothaer Asset Management AG
Gothaer Allee 1, 50969 Köln

Sonstige Angaben

Wertpapierkennnummer / ISIN:
Anteilklasse T: DWS0RW / DE000DWS0RW5
Anteilklasse A: DWS1DD / DE000DWS1DD3
Anteilklasse I: A2DXL7 / DE000A2DXL72

Veröffentlichungen:

Neben den gesetzlichen Veröffentlichungen sind die Fondspreise, aktuelle Verkaufsprospekte, Jahresberichte und Halbjahresberichte im Internet unter https://www.inka-kag.de/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds einsehbar.

PUBLIC

Wichtiger Hinweis für Anleger in Österreich

Weder der **BarmeniaGothaer Defensiv** noch die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH unterliegt einer Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile des **BarmeniaGothaer Defensiv** in Österreich zu vertreiben.

Die Gesellschaft hat ausschließlich die Anteile der nachfolgenden Anteilklasse in den öffentlichen Vertrieb in Österreich aufgenommen:

BarmeniaGothaer Defensiv T (ISIN: DE000DWS0RW5)
BarmeniaGothaer Defensiv A (ISIN: DE000DWS1DD3)

Steuerlicher Vertreter

KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat für die Gesellschaft die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich übernommen.

Veröffentlichung des Net Asset Value

Die Rechenwerte des Fonds werden in Österreich täglich in der Tageszeitung „Die Presse“ beziehungsweise über „https://www.inka-kag.de/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds“ veröffentlicht und sind auch bei der Gesellschaft unter der E-Mail-Adresse info@inka-kag.de erhältlich.

Alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft www.inka-kag.de publiziert. Darüber hinaus wird in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für die Republik Österreich auch in „Die Presse“ veröffentlicht.

Besteuerung

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Prospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anteilinhaber und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen ... 14
Das Sondervermögen (der Fonds) ... 14
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen ... 14
Anlagebedingungen und deren Änderungen ... 14
Verwaltungsgesellschaft ... 15
Firma, Rechtsform und Sitz ... 15
Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat ... 15
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel ... 15
Verwahrstelle ... 15
Identität der Verwahrstelle ... 15
Aufgaben der Verwahrstelle ... 16
Interessenkonflikte ... 16
Unterverwahrung ... 16
Haftung der Verwahrstelle ... 17
Zusätzliche Informationen ... 17
Primebroker ... 17
Fondsmanager ... 17
Risikohinweise ... 17
Risiken einer Fondsanlage ... 18
Schwankung des Fondsanteilwerts ... 18
Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte ... 18
Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen ... 18
Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ... 18
Auflösung des Fonds ... 19
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung) ... 19
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers ... 19
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko) ... 19
Wertveränderungsrisiken ... 20
Kapitalmarktrisiko ... 20
Kursänderungsrisiko von Aktien ... 20
Nachhaltigkeitsrisiko ... 20
Zinsänderungsrisiko ... 20
Risiko von negativen Habenzinsen ... 21
Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen ... 21
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften ... 21
Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten ... 22
Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt ... 22
Inflationsrisiko ... 22
Währungsrisiko ... 22
Konzentrationsrisiko ... 22
Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile ... 22
Risiken aus dem Anlages ... 23
ektrum ... 23
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko) ... 23
Beschränkung der Anteilrücknahme ... 23
Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände ... 24
Risiko durch Kreditaufnahme ... 24
Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rücknahmen ... 24
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern ... 24
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko ... 24
Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten) ... 24
Operationelle und sonstige Risiken des Fonds ... 25
Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen ... 25
Länder- oder Transferrisiko ... 25
Rechtliche und politische Risiken ... 25
Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko ... 25
Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger ... 25

Schlüsselpersonenrisiko ... 26
Verwahrrisiko ... 26
Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko) ... 26
Erläuterung des Risikoprofils des Fonds ... 26
Erhöhte Volatilität ... 26
Profil des typischen Anlegers ... 26
Anlageziele, -Strategie, -Grundsätze und -Grenzen ... 27
Anlageziel und -strategie ... 27
Vermögensgegenstände ... 28
Wertpapiere ... 28
Geldmarktinstrumente ... 29
Bankguthaben ... 31
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben ... 31
Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen ... 33
Anlagegrenze für in Form von Wertpapieren und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ... 34
Investmentanteile und deren Anlagegrenzen ... 34
Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen ... 34
Anteile an Sonstigen Sondervermögen ... 35
Weitere Anlagegrenzen für alle Zielfonds außer OGAW ... 35
Information der Anleger bei Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen ... 36
Derivate ... 36
Wertpapier-Darlehensgeschäfte ... 39
Pensionsgeschäfte ... 39
Sicherheitenstrategie ... 39
Arten der zulässigen Sicherheiten ... 39
Umfang der Besicherung ... 39
Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie) ... 39
Anlage von Barsicherheiten ... 39
Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit ... 39
Kreditaufnahme ... 39
Hebelwirkung (Leverage) ... 40
Bewertung ... 40
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung ... 40
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände ... 40
Teilinvestmentvermögen ... 41
Anteile ... 41
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ... 41
Ausgabe von Anteilen ... 41
Rücknahme von Anteilen ... 41
Beschränkung der Rü ... 41
knahme ... 41
Abrechnung bei Anteilausgabe und –rücknahme ... 42
Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ... 42
Liquiditätsmanagement ... 43
Börsen und Märkte ... 44
Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen ... 44
Abspaltung illiquider Anlagen ... 45
Ausgabe- und Rücknahmepreis ... 46
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises ... 46
Ausgabeaufschlag ... 46
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise ... 47
Kosten ... 47
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile ... 47
Verwaltungs- und sonstige Kosten ... 47
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen ... 48
Angabe einer Gesamtkostenquote ... 49
Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen ... 49
Verg ... 49

PUBLIC

ütungspolitik ... 49
Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr ... 50
Wertentwicklung ... 50
Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren ... 50
Ertragsverwendung und Geschäftsjahr ... 50
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds ... 51
Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds ... 51
Verfahren bei Auflösung des Fonds ... 51
Übertragung des Fonds ... 51
Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds ... 51
Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds ... 51
Auslagerung ... 52
Interessenkonflikte ... 53
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften ... 54
Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018 ... 54
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) ... 55
Ausschüttungen ... 55
Vorabpauschalen ... 55
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene ... 56
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) ... 56
Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds ... 56
Ausschüttungen ... 57
Negative steuerliche Erträge ... 57
Abwicklungsbesteuerung ... 57
Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen ... 58
Steuerausländer ... 58
Solidaritätszuschlag ... 59
Kirchensteuer ... 59
Ausländische Quellensteuer ... 59
Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds ... 59
Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen ... 59
Allgemeiner Hinweis ... 60
Wirtschaftsprüfer ... 60
Dienstleister ... 60
Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen ... 60
Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen ... 61
Allgemeine Anlagebedingungen ... 62
Besondere Anlagebedingungen ... 73
Anteilklassen im Überblick ... 81
Wertentwicklung des Fonds ... 82
Anlage Unterverwahrung ... 84
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten ... 86

PUBLIC

Grundlagen

Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen **BarmeniaGothaer Defensiv** ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIF“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet. Der Fonds wurde am 19. Mai 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen” und „Besondere Anlagebedingungen”). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und im Internet unter www.inka-kag.de erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Wunsch des Anlegers in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft weitere Informationen zum Fonds erstellt, informiert sie hierüber auf ihrer Website unter http://www.inka-kag.de/inka/display/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds. Auf Nachfrage haben alle Anleger die Möglichkeit, diese weiteren Informationen zeitgleich zu erhalten.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.inka-kag.de bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.
Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, mit Sitz in Düsseldorf ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und wurde 1968 gegründet.

Die Gesellschaft darf offene inländische Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung) verwalten als OGAW gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 192 ff. KAGB, Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB, Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB, Dach-Hedgefonds gemäß § 225 ff. KAGB. Darüber hinaus darf sie allgemeine offene Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB und offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche nicht in Vermögensgegenstände gemäß § 284 Abs. 2 Buchstaben e), f) und h) KAGB investieren, jeweils in der Rechtsform von Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften verwalten. Daneben darf die Gesellschaft geschlossene inländische Spezial-AIF gem. § 285 KAGB verwalten, die in Wertpapiere im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2a) KAGB investieren, Geldmarktinstrumente im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2b) KAGB, Derivate im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2 c) KAGB, Bankguthaben im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2d) KAGB, Edelmetalle im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2i) KAGB, Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen, europäischen oder ausländischen Publikums-AIF im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB, wobei die geschlossenen AIF ausschließlich in die hier aufgeführten Vermögensgegenstände, Immobilien oder Anteile oder Aktien an Gesellschaften gem. § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB investieren, die ihrerseits nach ihrem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung Immobilien sowie die zur ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben, Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen EU- oder ausländischen Spezial AIF im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB, wobei die geschlossenen AIF ausschließlich in die hier genannten Vermögensgegenstände, Immobilien oder Aktien an Gesellschaften gem. § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB investieren, die ihrerseits nach ihrem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung Immobilien sowie die zur ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben, Kredite nach § 285 Abs. 2 KAGB sowie Gesellschafterdarlehen nach § 285 Abs. 3 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne von § 284 Abs. 2 Nr. 2g) KAGB. Schließlich darf die Gesellschaft als KVG für EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen und als Fremdverwaltungsgesellschaft einer Investmentaktiengesellschaft tätig werden. Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Kerngeschäftsfeld der Gesellschaft ist die Fondsadministration, das heißt administrative Dienstleistungen in den Bereichen Back- und Middle Office. Kerngeschäftsfeld der Gesellschaft ist die Fondsadministration, das heißt die Erbringung administrativer Dienstleistungen in den Bereichen Back- und Middle-Office. Ein weiteres Geschäftsfeld ist das Portfoliomanagement, mit dem jedoch in der Regel Dritte beauftragt werden.

Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein Eigenkapital in Höhe von 5.000.000,00 Euro. Das haftende Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 69.000.000,00 Euro (Stand: 30.09.2026).

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die HSBC Continental Europe S.A., Germany mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 96934, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle gilt als Kreditinstitut nach deut-

schem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die für Rechnung des Fonds tätige Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. In Bezug auf zum Fonds gehörende Geldmittel stellt die Verwahrstelle sicher, dass diese auf gesonderten Geldkonten bei der Verwahrstelle selbst oder einem anderen Kreditinstitut angelegt werden. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Bei Geschäften, die die Gesellschaft für den Fonds tätigt, überwacht die Verwahrstelle, ob diese den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen.
Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutschriften von Zahlungseingängen zustande kommen,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

- Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle mit weiteren Aufgaben, wie zum Beispiel der Ausführung von Wertpapiergeschäften oder der Devisenkonvertierung, beauftragen.

Der Umgang der Gesellschaft mit Interessenkonflikten ist im Abschnitt „Interessenkonflikte“ dargestellt.

Unterverwahrung

Für den Fonds ist das im Abschnitt „Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle“ aufgeführte Unternehmen als Verwahrstelle ernannt worden. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach § 81 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

- Die Verwahrstelle hat folgende Verwahraufgaben übertragen:

 Die Verwahrung der Vermögensgegenstände ist für einige Märkte auf die HSBC Bank plc. als Global Custodian übertragen. HSBC Bank plc. wiederum hat ggf. die Verwahrung auf weitere Unterverwahrer übertragen. Die in der „Anlage Unterverwahrung“ beigefügte Länderliste, stellt sämtliche mögliche Unterverwahrer dar, die von der Verwahrstelle direkt oder von HSBC Bank plc. als Global Custodian in Anspruch genommen werden können. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist dem Verkaufsprospekt beigefügt. Eine eventuell aktuellere Liste beauftragter Unterverwahrer kann auf Wunsch des Anlegers jederzeit kostenfrei bei der Gesellschaft bezogen werden.

 Die Inanspruchnahme des/der exakten Unterverwahrer/s kann aus der „Anlage Unterverwahrung“ in Verbindung mit den zulässigen Märkten gemäß der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie den Ausführungen im Verkaufsprospekt entnommen werden.

- Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

 Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Ver-

wahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Unternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Unternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Unternehmen und der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen).

- Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

 Die Verwahrstelle hat angemessene und wirksame interne Regelwerke eingeführt, um eigene potenzielleInteressenkonflikte entweder vollständig zu vermeiden bzw. in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Regelwerke wird durch eine unabhängige Compliance Funktion überwacht. Zudem überprüft die Verwahrstelle im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung durch die Gesellschaft, dass der mit der Portfolioverwaltung beauftragte Manager nicht auch als Unterverwahrer der Verwahrstelle tätig ist oder wird.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder in ihrem Auftrag von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die Verwahrstelle entschieden hat. Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Primebroker

Die Gesellschaft verwendet aktuell im Rahmen der Verwaltung des Fonds keinen Primebroker.

Fondsmanager

Die Gesellschaft hat die BarmeniaGothaer Asset Management AG, mit Sitz Gothaer Allee 1, 50969 Köln als Fondsmanager bestellt. Hierbei handelt es sich um ein Wertpapierinstitut, das der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen unterliegt. Sie wurde unter der Bezeichnung Gothaer Asset Management AG am 13.07.1999 mit einem Stammkapital von EUR 10.225.837,62 gegründet, eingetragen im Handelsregister HRB des Amtsgerichts Köln unter Nr. HRB 55099.

Die BarmeniaGothaer Asset Management AG betreibt Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WpIG (Anlagevermittlung), des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WpIG (Anlageberatung), des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WpIG (Abschlussvermittlung), sowie des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 WpIG (Finanzportfolioverwaltung).

Der Fondsmanager beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstige Anlagen des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der beschriebenen Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Zusätzliche Kosten entstehen dem Fonds durch die Auslagerung nicht. Der Fondsmanager haftet der Gesellschaft gegenüber für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Auslagerungsvertrag kann von der Gesellschaft jederzeit gekündigt werden. BarmeniaGothaer Asset Management AG kann den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Quartals kündigen. Der Auslagerungsvertrag kann daneben aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem gekündigt werden, wenn das Verwaltungsrecht der Gesellschaft für den Fonds erlischt, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Beendigung des Vertrages verlangt oder ein Insolvenzverfahren über die Gesellschaft eröffnet wird.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wert-

entwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.
Gibt der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt zurück, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und können mithin nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener

PUBLIC

Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen inländischen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien oder Zusicherungen der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigen als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

PUBLIC

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Das Nachhaltigkeitsrisiko wird grundsätzlich nicht als eigenständige Risikoart betrachtet, sondern stellt sich als ein bestimmter Aspekt bekannter Risikoarten, wie z.B. dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Adressenausfallrisiko und dem operationellen Risiko, dar.

Nachhaltigkeitsrisiken werden auch als ESG-Risiken bezeichnet (Environment, Social, Governance). Umweltbezogene Risiken sind z.B. der Klimawandel und politische Reaktionen hierauf, zum Beispiel zur Reduktion von CO2-Emissionen. Soziale Risiken beziehen sich bspw. auf die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards oder die Einhaltung des Gesundheitsschutzes. Risiken hinsichtlich der Unternehmensführung beziehen sich bspw. auf die Nichteinhaltung von Steuer- bzw. Bilanzierungsvorschriften oder Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption.

Die Vernachlässigung oder unangemessene Berücksichtigung von ESG-Kriterien durch Emittenten von Vermögensgegenständen kann sich insbesondere negativ auf die Vermögens- und Finanzlage, die Kreditwürdigkeit, die Reputation und das Geschäftsmodell des Emittenten auswirken. Dies kann zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation betroffener Investments führen und sich damit negativ auf den Kurs bzw. den Return des jeweiligen Investments bis hin zum Totalverlust auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können somit auch negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

PUBLIC

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der dem Euro Short-Term Rate (€STR) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der €STR unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des €STR bzw. Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel –und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzin-

PUBLIC

strumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für OTC-Derivatgeschäfte Sicherheiten. Für OTC-Derivategeschäfte gilt ab dem 01.03.2017 eine Besicherungspflicht aufgrund der EMIR-Regulierung. Spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besicherungspflicht werden alle davon erfassten Derivatgeschäfte im Fonds entsprechend den Vorgaben der Regulierung besichert. Ausgenommen von dieser Regelung sind aktuell Devisentermingeschäfte, die voraussichtlich ab dem 03.01.2018 besicherungspflichtig sind. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.
Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Zielfonds können überdies in Vermögensgegenstände investiert sein, die nach geltendem Recht nicht mehr erwerbbar sind, aber weiter

PUBLIC

gehalten werden dürfen, sofern sie nach dem Investmentgesetz erworben wurden. Hierdurch können sich auf Ebene des Zielfonds Risiken verwirklichen, die die Wertentwicklung der Zielfondsanteile und damit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Der Fonds darf zudem in Investmentvermögen investieren, die ihrerseits in Edelmetalle bzw. unverbriefte Darlehensforderungen investieren. Diese Vermögensgegenstände darf der Fonds selbst nicht direkt erwerben. Über den Zielfonds können sich die Risiken dieser Vermögensgegenstände jedoch auf den Fonds auswirken:

- Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für den Fonds Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Der Ertrag aus einer unverbrieften Darlehensforderung hängt von der Durchsetzbarkeit der Forderung gegenüber dem Schuldner bzw. davon ab, ob und zu welchem Preis die Forderung weiterveräußert werden kann.
- Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschie-

PUBLIC

den, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platzieren muss.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rücknahmen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Aufgrund lokaler Feiertage in bestimmten Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen

Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Weitere Risiken können sich auf Fondsebene beispielsweise auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowie der Änderung von Steuergesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Diese Risiken können sich auf den Anteilpreis auswirken.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91

Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte von mindestens 70 Prozent trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinbehalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist das Risiko verbunden, dass die in Verwahrung befindlichen Vermögensgegenstände im Falle einer Insolvenz-, fahrlässigen oder vorsätzlichen Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers, oder höherer Gewalt gänzlich oder teilweise dem Zugriff der Gesellschaft entzogen werden könnten. Das Risiko kann erhöht sein, wenn die Vermögensgegenstände im Ausland verwahrt werden.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Der Fonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen möchte, unter verbindlicher Berücksichtigung von ESG-Kriterien. Den Ertragschancen steht ein moderates Gesamtrisiko gegenüber. Risiken bestehen insbesondere hinsichtlich Änderungen der Marktzinsniveaus, die zu Kursrückgängen bei den internationalen Renten führen können. Ferner können Bonitätsrisiken sowie Risiken im Aktien- und Währungsbereich bestehen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung oder des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Die Vermögensanlage sollte immer zu den persönlichen Zielen, der Anlagementalität und der jeweiligen Lebenssituation des Anlegers passen. Je kurzfristiger der Anleger Geld benötigt, desto eher sollte er eine konservative Anlagestrategie wählen. Je langfristiger er plant, desto eher kann er von risikobewussten und chancenorientierten Anlagestrategien profitieren.

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als drei Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

PUBLIC

Anlageziele, -Strategie, -Grundsätze und -Grenzen

Anlageziel und -strategie

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, sog. Offenlegungsverordnung, klassifiziert. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 Offenlegungsverordnung. Nähere Informationen dazu sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung enthalten.

Der Fonds strebt als Anlageziel eine möglichst hohe Wertentwicklung an, unter verbindlicher Berücksichtigung von ESG-Kriterien.

Zur Erreichung des Anlageziels werden je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen der Anlagepolitik die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Zulässige Vermögensgegenstände sind Wertpapiere (z. B. Aktien, Anleihen, Genussscheine und Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Anteile an OGAW, Anteile an Gemischten und Anteile an Sonstigen Investmentvermögen, Derivate und sonstige Anlageinstrumente.

Der Fonds verfolgt das Ziel, überwiegend in Investmentfonds und Wertpapiere mit einer positiven Einschätzung hinsichtlich ökologischer, sozialer und Governance-Merkmale zu investieren und berücksichtigt hierbei auch verbindlich bestimmte Principal Adverse Impacts. Zudem wird im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung in Höhe von 1 Prozent angestrebt. Nähere Informationen dazu sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung enthalten.

Die Verwaltung des Fonds ist an keine Benchmark gebunden; je nach Marktlage kann sowohl zyklisch als auch antizyklisch gehandelt werden.

Der Fonds investiert weltweit in andere Fonds, wie Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds und Geldmarktfonds. Dabei können bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens in Renten- und Mischfonds investiert werden. Maximal 30 Prozent des Fondsvermögens können in Aktienfonds angelegt werden. Bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens können in Gemischte Sondervermögen investiert werden. Maximal 10 Prozent des Fondsvermögens können in Sonstige Sondervermögen angelegt werden.

Bis zu 50 Prozent des Fondsvermögens können jeweils in Wertpapiere, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente angelegt werden.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – wesentliche Risiken der Fondsanlage“ erläutert.

Auch der nicht in Investmentanteilen (Zielfonds) angelegte Teil des Fonds dient im Rahmen von Umschichtungen des Fondsvermögens und zeitweilig höherer Kassehaltung zur Minderung des Einflusses möglicher Kursrückgänge bei den Anlagen in Investmentanteilen der anlagepolitischen Zielsetzung.

Bei der Auswahl der Anlagegegenstände stehen die Aspekte Risikominimierung, Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass die Anlagegegenstände neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken enthalten. Die Kurse der Anlagegegenstände des Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte und deren Volatilität ab und von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller/Schuldner (Bonitätsrisiko), die nicht vorhersehbar sind.

Die vom Fondsmanagement getätigten Investments unterliegen einer Nachhaltigkeitsanalyse, wie im als Anhang beigefügten Informationsdokument gemäß Art. 8 Offenlegungsverordnung dargestellt. Die angewendeten Ausschlusskriterien sind in diesem Informationsdokument sowie in den Besonderen Anlagebedingungen aufgeführt.

Die Höhe der Kursänderung bei verzinslichen Wertpapieren ist abhängig von den Laufzeiten der im Fonds bzw. im Zielfonds befindlichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Bei Anlagen und Geschäften in Fremdwährung ist darüber hinaus das Währungs- und Transferrisiko zu beachten. Der Fondsmanager versucht unter Anwendung von Analysemethoden, beispielsweise durch Vergleich

PUBLIC

des Kurstrends einzelner Werte mit dem Branchen- und Markttrend, die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im BarmeniaGothaer Defensiv
Angaben nach Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (EU-Verordnung 2019/2088)

Im Rahmen des Investmentprozesses werden durch den von der Gesellschaft beauftragten Fondsmanager, die BarmeniaGothaer Asset Management AG, die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Bei Kapitalanlageentscheidungen werden ökologische und soziale Aspekte sowie Kriterien der Staats-/ Unternehmensführung berücksichtigt, sog. Nachhaltigkeits- oder ESG-Kriterien bzw. Nachhaltigkeitsrisiken, wie im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung konkretisiert. Das Nachhaltigkeitskonzept der BarmeniaGothaer Asset Management AG beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der sich auf Umwelt, Soziales und Staats-/ Unternehmensführung konzentriert und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage reduzieren soll. Die BarmeniaGothaer Asset Management AG handelt dabei nach dem Prinzip der Wesentlichkeit, d.h. ESG-Risiken, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen, stehen im Fokus des Ansatzes.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien sollte das Nachhaltigkeitsrisiko hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände und des Fonds insgesamt reduzieren. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Einzelfall dennoch Nachhaltigkeitsrisiken negativ auswirken.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für den Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 und 220 KAGB mit Ausnahme von Aktien von Investmentaktiengesellschaften bzw. vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
- Derivate gemäß § 197 KAGB,
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Folgende Vermögensgegenstände sind vom Erwerb ausgenommen:

Abweichend zu § 9 der AABen darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine sogenannten „Total Return Swaps“ erwerben.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte:

Abweichend zu den §§ 13 und 14 der AABen darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Wertpapierdarlehen gewähren und keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Soweit in diesem Verkaufsprospekt auf Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Bezug genommen wird, findet dieser Bezug keine Anwendung.

Die Gesellschaft darf die zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben“, „Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen“ sowie „Investmentanteile und deren Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen

organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; bei diesen muss es sich entweder um Marktpreise handeln oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar,
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds,
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

PUBLIC

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,

PUBLIC

- einem anderen Mitgliedstaat,
- einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
- der Europäischen Investitionsbank,
- einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
- einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.
Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Euro-Mitgliedstaat zu unterhalten.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Allgemeine Anlagegrenzen

Der Fonds kann bis zu 50 Prozent seines Wertes jeweils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegen. In Pension genommene Wertpapiere/ Geldmarktinstrumente werden auf diese Anlagegrenze angerechnet. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Bis zu 50 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Die Gesellschaft kann in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der folgenden Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen:

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Als Bundesländer:**

 Baden-Württemberg
 Bayern
 Berlin
 Brandenburg
 Bremen
 Hamburg
 Hessen
 Mecklenburg-Vorpommern
 Niedersachsen
 Nordrhein-Westfalen
 Rheinland-Pfalz
 Saarland
 Sachsen
 Sachsen-Anhalt
 Schleswig-Holstein
 Thüringen

- **Europäische Union**

- **Als EU- Mitgliedstaaten:**

 Belgien
 Bulgarien
 Dänemark
 Estland
 Finnland
 Frankreich
 Griechenland
 Republik Irland
 Italien
 Kroatien
 Lettland
 Litauen
 Malta
 Polen
 Luxemburg
 Niederlande
 Österreich
 Portugal
 Rumänien
 Schweden
 Slowakei
 Slowenien
 Spanien
 Tschechische Republik
 Ungarn
 Republik Zypern

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

 Island
 Liechtenstein
 Norwegen

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

 Australien
 Japan
 Kanada
 Südkorea
 Mexiko
 Neuseeland
 Schweiz
 Türkei
 Vereinigte Staaten von Amerika
 Chile
 Israel
 Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**

PUBLIC

EURATOM

Die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente dieser Emittenten im Fonds müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände („Sonstige Anlageinstrumente“) anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. das in dem Wertpapier verbriefte Portfolio, muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen basiert (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR

zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist

sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:

 a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,

 b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

 c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,

 d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

 e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Anlagegrenze für in Form von Wertpapieren und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Der Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände, die als Wertpapiere oder Sonstige Anlageinstrumente für Rechnung des Fonds erworben werden dürfen, hat zur Folge, dass die Gesellschaft Teilhaberin einer Kapitalgesellschaft (wie z.B. einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH) wird. Eine solche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann z.B. durch den Erwerb einer börsennotierten Aktie erfolgen. Die Höhe der in Form von Wertpapieren und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligung des Fonds an einer Kapitalgesellschaft muss hierbei unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Das gilt auch für mittelbare Beteiligungen über eine Personengesellschaft. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist. Hierunter fallen Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen

Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („OGAW-Zielfonds“ bzw. „Gemischte Zielfonds“) anlegen. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben oder halten. Die Auswahl der erwerbbaren Investmentanteile richtet sich insbesondere nach der Benchmark, der Fondsgröße, dem Grad der Diversifikation, der Höhe der expliziten Kosten sowie der risikoadjustierten Wertentwicklung. Die Gesellschaft erwirbt für den Fonds überwiegend Anteile in Mitgliedsstaaten der EU, des EWR und G20.

Die OGAW- und Gemischten Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen höchstens 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Diese Beschränkung gilt vorbehaltlich weiterer im Abschnitt „Weitere Anlagegrenzen für alle Zielfonds“ genannten Grenzen nicht für Gemischte Zielfonds, die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zu-

sammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.

- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen OGAW- oder Gemischten Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines OGAW-Zielfonds erwerben.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Weiterhin darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an Sonstigen Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („Sonstige Zielfonds“) anlegen. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. Diese können zudem kurzfristige Kredite bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds aufnehmen, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise - Risiko durch Finanzierungsliquidität“ dargestellt.

Vergleichbare ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen wird. In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Die Gesellschaft wählt die Zielfonds anhand nachfolgend benannter Kriterien aus:

a) Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds

b) Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

Die Gewichtung der Kriterien kann abhängig von der vorhandenen Datenbasis und der Strategien der Zielfonds variieren.

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds an ausländischen Investmentvermögen erwerben, die nicht einer Aufsicht unterliegen, deren Anlagepolitik mit inländischen Sonstigen Sondervermögen jedoch vergleichbar ist. Die Gesellschaft darf für den Fonds nicht in mehr als zwei Sonstige Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

Die Gesellschaft für den Fonds darf Anteile an Sonstigen Zielfonds nur erwerben, soweit diese nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Diese Beschränkung gilt nicht für Sonstige Zielfonds, die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Sonstigen Zielfonds erwerben. Darüber hinaus darf die Gesellschaft in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen.

Die Rücknahme der Anteile an Sonstigen Zielfonds kann nur zu bestimmten Terminen möglich sein, soweit der Gesamtwert einer Rückgabeorder eines Anlegers einen bestimmten Betrag überschreitet. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmeorder schriftlich unter Einhaltung einer Rückgabefrist stellen. Die Gesellschaft kann die Rücknahmeorder nicht widerrufen.

Weitere Anlagegrenzen für alle Zielfonds außer OGAW

Der Fonds beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 Prozent oder mehr am Kapital einer Kapitalge-

sellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

Der Fonds legt nur in Anteile oder Aktien an anderen AIF gemäß § 8 Absatz 1, 2 und 4 der AA-Ben an, wenn im Hinblick auf solche Investmentvermögen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das Investmentvermögen oder der Verwalter des Investmentvermögens, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage.

b) Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile ausüben.

c) Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

d) Sofern für das Investmentvermögen erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage des Investmentvermögens insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

 i. Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB,

 ii. Geldmarktinstrumente,

 iii. Derivate,

 iv. Bankguthaben,

 v. Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes 14 erfüllen,

 vi. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,

 vii. unverbriefte Darlehensforderungen, und

 viii. Edelmetalle.

e) Höchstens 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, investiert. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.

f) Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

Der Fonds hält keine Anteile oder Aktien an Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6 Buchst. b) der AA-Ben.

Information der Anleger bei Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen beschränken oder aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht oder nur eingeschränkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Internetseite der Gesellschaft ist unter www.inka-kag.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).
Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zins-

sätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung").

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem typischerweise (außer zu Absicherungszwecken) keine Derivate enthalten sind. Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten. Das Vergleichsvermögen für den Fonds besteht aus:

70 % Bloomberg GlobalAgg (TR USD unhedged)
20 % MSCI AC World Daily (NR EUR unhedged)
10 % Bloomberg Commodity (TR EUR unhedged).

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation. Dieses Verfahren leitet die Returnverteilung eines Portfolios aus der Return-Historie von Risikofaktoren ab. Die Gesellschaft nutzt eine Return-Historie von 500 Handelstagen, die handelstäglich aktualisiert wird, und das Verfahren der Vollsimulation. Das Value-at-Risk berechnet sie mit einem Konfidenzniveau von 99 Prozent und einer Haltedauer von 10 Handelstagen. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Der Abschluss von Total Return Swaps für den Fonds ist nicht zulässig.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zur im Voraus abgestimmten Settlementmethode (Cash-Settlement oder physische Lieferung) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Daher spricht man hier auch von einem unbedingten Termingeschäft. Es gibt zwei Arten von unbedingten Termingeschäften, börslich gehandelte Termingeschäfte (Futures) und außerbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards).Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle in § 1 Nrn. 1, 2 und 4 – 6[1] der Besonderen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände, zulässige Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse sowie Währungen abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht einge-

[1] § 1 Nr. 6 bezieht sich ausschließlich auf nicht notierte Aktien.

PUBLIC

räumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Daher handelt es sich hier nur um ein bedingtes Termingeschäft.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Vorgesehene Basiswerte für Optionsgeschäfte sind alle in § 1 Nrn. 1, 2 und 4 – 6[2] der Besonderen Anlagebedingungen genannten Vermögenswerte, zulässige Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps, Equity Swaps und Varianzswaps abschließen.

Zugrunde liegende Vermögensgegenstände entsprechen den in § 1 Nrn. 1, 2 und 4 - 6[3] der Besonderen Anlagebedingungen aufgeführten Vermögensgegenständen oder zulässigen Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Total Return Swaps

Der Abschluss von Total Return Swaps für den Fonds ist nicht zulässig.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

[2] s. Fußnote 1
[3] s. Fußnote 1

PUBLIC

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die Gesellschaft darf keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte für Rechnung des Fonds durchführen.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf keine Pensionsgeschäfte für Rechnung des Fonds durchführen.

Sicherheitenstrategie

Für Derivategeschäfte implementiert die Gesellschaft einen Besicherungsaufsatz im Einklang mit den regulatorischen Vorgaben. Für OTC-Derivategeschäfte (außer Devisentermingeschäfte) gilt ab dem 01.03.2017 eine Besicherungspflicht aufgrund der EMIR-Regulierung. Sofern Devisentermingeschäfte aufgrund der EMIR-Regulierung besichert werden müssen, erfolgt dies ebenfalls. Die Gesellschaft kann aber auch unabhängig von einer Besicherungspflicht Devisentermingeschäfte besichern. Sofern Besicherung für die betroffenen OTC-Derivate für den Fonds implementiert ist, nimmt die Gesellschaft auf Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen bzw. leistet Sicherheiten an die Kontrahenten. Die Bewertung der OTC-Positionen und Sicherheiten erfolgt täglich. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Sofern die Gesellschaft für den Fonds Besicherungen durchführt, erfolgt dies auf Basis standardisierter Besicherungsanhänge bzw. Credit Support Annexes. Die Besicherungsparameter werden in Einklang mit den regulatorischen Vorgaben festgelegt.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Arten der zulässigen Sicherheiten entsprechen den Anforderungen des § 27 Abs. 7 Derivateverordnung sowie der Regulierung gemäß der EMIR-Verordnung.

Als Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivategeschäften akzeptiert die Gesellschaft für den Fonds aktuell lediglich folgende Sicherheiten:

Barsicherheiten in EURO

Somit darf der Fonds lediglich Barsicherheiten in EURO empfangen bzw. an die OTC-Kontrahenten stellen.

Umfang der Besicherung

OTC-Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft wendet im Rahmen der Sicherheitenstellung marktübliche Haircuts im Einklang mit der EMIR-Regulierung an. Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Haircuts sind die Liquidität der Sicherheiten, das Marktrisiko, sowie ggf. die Bonität des Emittenten und die Restlaufzeit. Bei Barsicherheiten in EURO wird grundsätzlich kein Haircut vereinbart. Die Haircuts können bei sich ändernden Marktgegebenheiten angepasst werden.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der W
e
rtpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme markt-

PUBLIC

üblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate bzw. –Wertpapier-Darlehensgeschäfte und -Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ erläutert.

Der Leverage des AIF wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko des AIF die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert höchstens um das 4-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert höchstens um das 3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassenen/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert kann entsprechend § 26 Abs. 2 KARBV auf der Grundlage eines Bewertungsmodells ermittelt werden, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in einen solchen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise sowie gegebenen-

falls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen. Auf dieser Grundlage wird ein Verkehrswert ermittelt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Optionen und Future

Optionen und Futures, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden grundsätzlich zum Settlementpreis, alternativ zum jeweils zuletzt verfügbaren Kurs bewertet, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.
Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Swing Pricing einsetzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung der tagesaktuellen Devisenkurse WMR Fixings 16:00 Uhr GMT der Währung in Euro umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Eine Aufstellung über die Mindestanlagen der einzelnen Anteilkassen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen.

Beschränkung der Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend (d.h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen in

PUBLIC

den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.y

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und –rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden spätestens am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter www.inka-kag.de veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Aufträge, die bis 08:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Die Wertstellung (Valuta) des Gegenwertes erfolgt zwei Tage nach Abrechnung.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. – rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können,

PUBLIC

- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Das Liquiditätsprofil des Fonds ergibt sich unter Berücksichtigung des Abschnitts „Anlageziele, -strategie, - grundsätze und grenzen - Anlageziel und –strategie“ wie folgt:

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Aktien erwerben. Sofern börsennotiert oder in einen vergleichbaren hinreichend liquiden aktiven Markt einbezogen, besitzt die Instrumentenklasse der Aktien- und aktienähnlichen Investments grundsätzlich eine hohe Liquidität. Bei Handelsaussetzung oder nicht gegebener Börsennotierung bei gleichzeitiger fehlender Einbeziehung in einen anderen hinreichend liquiden aktiven Markt kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.
Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Renten erwerben. Der Handel dieser Vermögensgegenstände kann über Börsen vollzogen werden, findet aber im Allgemeinen im Over the Counter Markt statt. Entsprechend hängt die Liquidität der erworbenen Renten und rentenähnlichen Instrumente in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu der u.a. die Art und Bonität des Emittenten, das Volumen und der Zweck der Emission, die Übertragbarkeit des Instruments und die Restlaufzeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.
Sofern der Fonds Zertifikate erwerben darf, hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen unter anderem das Underlying und die Bonität des Emittenten zählen können.
Sofern der Fonds Zielfonds erwerben darf, hängt die Liquidität dieses Investments von mehreren Einflussfaktoren ab, unter anderem von der Auflegung des Zielfonds als geschlossener oder offener Fonds, der Rückgabefrist der Zielfondsanteile, der Handelsmöglichkeit am Sekundärmarkt und dem Investmentschwerpunkt des Zielfonds. Grundsätzlich besteht bei Zielfonds die Gefahr einer Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme von Anteilen.
Sofern der Fonds Derivate erwerben darf, hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen insbesondere der Erwerbszweck eines Derivates, seine Börsennotierung, der Grad der Standardisierung, das Underlying. und die Bonität des Kontrahenten gehö-

ren. Bei Futures und zu besichernden OTC gehandelten Derivaten ist zudem die Möglichkeit von Margin- und Collateralforderungen Bestandteil des Liquiditätsrisikoprofils.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Investmentvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben:
Für jeden Vermögensgegenstand wird eine auf Markt- und Stammdaten basierende Liquiditätseinstufung vorgenommen. Darauf aufbauend werden pro Fonds die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände bestimmt. Es wird keine dauerhafte Liquiditätsquote vorgegeben, stattdessen werden die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände Warnschwellen gegenübergestellt und deren Auslastung in ein Ampelsystem überführt.
Durch Analyse von historischen Nettomittelabflüssen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur werden erwartete und extreme Nettomittelabflüsse prognostiziert. Diese berücksichtigen insbesondere die Auswirkungen von Großabrufrisiken. Diese Prognosen werden dem Anteil liquider Vermögensgegenstände gegenübergestellt und die Ergebnisse in ein Ampelsystem überführt-Darüberhinausgehend erfolgt eine geschäftstägliche Überwachung der Nettomittelabflüsse.
Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Warnschwellen für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Warnschwellen und hat Verfahren bei einer Überschreitung festgelegt. Insbesondere erfolgt bei Überschreiten der Warnschwellen eine Meldung an den Risikoausschuss der Gesellschaft. Dieser entscheidet unter Einbeziehung der Geschäftsleitung und nötigenfalls unter Anhörung des Asset Managers über die einzuleitenden Maßnahmen.
Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen dem Anteil liquider Vermögensgegenstände, den Liquiditätsrisikowarnschwellen und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft führt Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Bezüglich Nettomittelabflüssen erfolgen diese monatlich, bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände quartalsweise sowie anlassbezogen. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch.

Die Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements werden mindestens jährlich und anlassbezogen durch den Risikoausschuss der Gesellschaft überprüft, einem Backtesting unterzogen und entsprechend aktualisiert.

Rückgaberechte

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Beschränkung bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „– Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Bei signifikanten Liquiditätsengpässen entscheidet zudem die Geschäftsführung der Gesellschaft zusammen mit dem Risikoausschuss unter Anhörung des Asset Managers über die Notwendigkeit einer vorübergehenden Beschränkung oder Aussetzung der Anteilsscheinrücknahme/–ausgabe.

Börsen und Märkte

Die Anteile des Investmentvermögens können bei der Verwahrstelle oder den Vertriebspartnern erworben werden. Seitens der Gesellschaft ist nicht beabsichtigt, für den Fonds die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt zu beantragen.

Rechtlich ist es jedoch möglich, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt von einer dritten Partei, beispielsweise einem Börsenmakler, ohne Kenntnis und Zutun der Gesellschaft erfolgt beziehungsweise bereits erfolgt ist. Derartige Bestrebungen werden von der Gesellschaft weder unterstützt noch wird geprüft, ob solche Zulassungen gegebenenfalls bereits erfolgt sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis, von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen. Das bedeutet, die ausgegebenen Anteile verbriefen unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale, je nachdem zu welcher Anteilklasse sie gehören. Derzeit existieren folgende Anteilklassen:

BarmeniaGothaer Defensiv T
WKN: DWS0RW
ISIN: DE000DWS0RW5

BarmeniaGothaer Defensiv A
WKN: DWS1DD
ISIN: DE000DWS1DD3

BarmeniaGothaer Defensiv I
WKN: A2DXL7
ISIN: DE000A2DXL72

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in dem Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben von der Bildung neuer Anteilklassen unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilscheinklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Eine Beschreibung der Ausgestaltungen ist in diesem Prospekt zum Ende im Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ enthalten.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.
Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und –rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind.

PUBLIC

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Dabei wendet sie für alle Anteilausgaben und Anteilrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen veranlassten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahmen oder Anteilausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft. Er umfasst die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren). Der Swingfaktor schließt auch die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten ein. Implizite Transaktionskosten sind Kosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus etwaigen erheblichen Marktauswirkungen von Vermögenswertkäufen oder -verkäufen ergeben, die zur Erfüllung dieser Ausgabe- oder Rücknahmeaufträge getätigt werden; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Der Swingfaktor wird 1 Prozent des Anteilwertes nicht übersteigen.

In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist, kann ein höherer Swingfaktor festgelegt werden. Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine entsprechende Mitteilung über eine derartige Erhöhung in diesem Fall.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Anteilwert um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Anteilwert um den Swingfaktor.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
Der Wert für die Anteile des Fonds wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

PUBLIC

Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 3 Prozent des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Eine Aufstellung über die den einzelnen Anteilkassen aktuell berechneten Ausgabeaufschläge ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus ihrer Verwaltungsvergütung sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen für den Vertrieb der Fondsanteile an Dritte zahlen (siehe Abschnitt „Interessenkonflikte“).

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme auf der Internetseite der Gesellschaft (www.inka-kag.de) veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.
Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

 Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,97 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

 Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

 Die Gesellschaft zahlt aus dem Fonds für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, maximal jedoch 30.000 Euro p.a. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

 Eine Aufstellung über die den einzelnen Anteilkassen aktuell berechneten Vergütungen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,03 Prozent p.a., derzeit 0,0275 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens Euro 12.000,00.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Fonds nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

 a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

 b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

 c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

 d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlage-

PUBLIC

grenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;

m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Max. Höchstvergütung

- Kommissionsentgelte (bei Zwischenkommission je Kommissionär): bis zu 1,5 Prozent
- Anfallende Lagerstellenvergütung: bis zu 0,5 Prozent
- Lieferentgelte der Verwahrstelle: bis zu 0,5 Prozent
- Clearingentgelt für Derivategeschäfte: bis zu 2,0 Prozent

Die angegebene Höchstvergütung gilt für liquide Vermögensgegenstände und Währungen in normalen Marktsituationen und bezieht sich auf das jeweils gehandelte Volumen, bei Derivaten auf die Anzahl der gehandelten Kontrakte. Es können transaktionsabhängige Mindestentgelte vereinbart sein. Die aufgeführten Transaktionskosten sind nicht abschließend.
In Ausnahmefällen treten beim Handel kleiner Volumina auf Grund bestehender Minimumgebühren der Verwahrstelle, Transaktionsentgelte auf, die höher als die hier definierte Obergrenze sind.

Die sonstigen erwarteten Kosten, die unter Punkt 5 a) - m) als mögliche Aufwendungen aufgezählt sind, betragen 0,02 Prozent p.a. vom Durchschnittswert des Fonds. Dieser Betrag ist eine Schätzung und kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet. Dies ist auch der Fall, wenn die Gesellschaft selbst Verwaltungsgesellschaft für diese anderen Fonds ist. Darüber hinaus kann für die anderen Investmentvermögen gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erhoben werden. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt „Kosten – Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind die im Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ aufgeführten Aufwendungen auf Zielfonds-Ebene mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen. Für die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen anfallenden Gebühren,

Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen sind, ist kein Höchstbetrag festgelegt.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „–Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Da der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinflationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft unterliegt den regulatorischen Vorgaben für Kapitalverwaltungsgesellschaften im Hinblick auf ihr Vergütungssystem gemäß § 37 KAGB. Dabei bestimmen sich die Anforderungen an das Vergütungssystem insbesondere näher nach Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) sowie nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie).

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter (inklusive identifizierter Mitarbeiter i.S.d. AIFM- und OGAW-Richtlinie in Verbindung mit den Verlautbarungen der ESMA in ihren Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFM-Richtlinie vom 3. Juli 2013 (ESMA/2013/232) („ESMA-LL AIFM“) sowie für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlini
e vom 14. Oktober 2016 (ESMA/2016/575) („ESMA-LL OGAW“), die keine Geschäftsführer sind) ist die Geschäftsführung zuständig. Ein gesonderter Vergütungsausschuss kann eingerichtet werden.

Die Mitarbeiter und Geschäftsführer (inklusive sonstiger identifizierter Mitarbeiter i.S.d. AIFM- und OGAW-Richtlinie in Verbindung mit den ESMA-LL AIFM und den ESMA-LL OGAW) können neben fixen Vergütungsbestandteilen eine variable Vergütung erhalten. Die variable Vergütung darf die Fixvergütung grundsätzlich nicht übersteigen, wodurch gewährleistet ist, dass keine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiter und Geschäftsführer von der variablen Vergütung entsteht.

Die Vergütung der identifizierten Mitarbeiter i.S.d. AIFM- und OGAW-Richtlinie in Verbindung mit den ESMA-LL AIFM und den ESMA-LL OGAW ist so ausgestaltet, dass sie keine Anreize zur Eingehung von Risiken setzt, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der von INKA verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter

https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt. Auf Anfrage wird von der Gesellschaft kostenlos eine Papierversion dieser Internetseite zur Verfügung gestellt.

Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Fonds wird nach der BVI-Methode ermittelt, die wie folgt definiert wird:

Die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Fonds nicht miteinander vergleichbar ist.

Die zukünftige Wertentwicklung wird rückblickend in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden, die unter www.inka-kag.de einsehbar sind.

Die Wertentwicklung des Fonds finden Sie am Ende des Prospekts.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.
Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft schüttet bei der ausschüttenden Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs- jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Geschäftsjahresende an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs- können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Bei der thesaurierenden Anteilklasse werden die auf diese Anteilklasse entfallenden Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wieder angelegt (Thesaurierung).

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.
Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September.

Eine Aufstellung über die Ertragsverwendung der einzelnen Anteilkassen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung der BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Ist das andere Investmentvermögen ein OGAW, muss es auch nach der Übertragung die Anforderungen an einen OGAW erfüllen, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, zurückzugeben oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen

desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potenziellenAuswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf www.inka-kag.de bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Tätigkeiten ausgelagert:

- Die Gesellschaft hat das Portfoliomanagement für den Fonds wurde an BarmeniaGothaer Asset Management AG, Köln ausgelagert.
- Die Gesellschaft hat das Collateral Management auf die HSBC Bank plc, in Großbritannien ausgelagert, die ihrerseits wiederum Teilprozesse auf die HSBC Electronic Data Processing (Malaysia) Sdn. Bhd. mit Sitz in Malaysia ausgelagert hat.
- Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten auf die Konzerngesellschaft ASPEN Separation GmbH, Deutschland ausgelagert:

 a) Teilbereiche der Erfassung und Steuerung operationeller Risiken;

 b) Interne Revision;

 c) Compliance Funktion inklusive Stellung des Compliance Beauftragten und Geldwäschebeauftragten;
 - Teilprozesse der Compliance Funktion zur Überwachung von Transaktionen auf potenziell marktmissbräuchliches Verhalten werden durch ASPEN Separation GmbH weiterverlagert auf Tick Trading Software AG, Deutschland. Die Tick Trading Software AG stellt zu diesem Zweck ein entsprechendes System zur Verfügung.
 - Teilprozesse im Rahmen der Auslagerung des Kundenannahme- und Überwachungsprozesses werden durch ASPEN Separation GmbH durch Nutzung entsprechender Systeme weiterverlagert auf Sinpex GmbH, Deutschland.

 d) Rechnungswesen;

 e) Teilbereiche der Informationstechnologie, insbesondere Bereitstellung der IT-Infrastruktur;
 Die ASPEN Separation GmbH ihrerseits verlagert bestimmte IT-Prozesse weiter. Darin enthalten sind unterstützende IT-Leistungen (u.a. Hosting, Betrieb und Support von Softwareapplikationen) sowie u.a. Netzwerktechnik, Server Systeme, Workgroup Systeme, Cybersecurity und Identity & Access Management Prozesse. Weiterverlagerungen finden auf folgende Unternehmen statt:

- WIIT AG, Deutschland
- Skaylink GmbH, Deutschland

- Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten auf die Konzerngesellschaft ASPORTO, Unipessoal Lda., Portugal, ausgelagert:
 a) Unterstützende Tätigkeiten der Fondsbuchhaltung
 b) Bearbeitung von Fondsrechnungen und Bestandsprovisionen in Middle Office
- Einige Teilprozesse im Rahmen der Transaktionsausführung und der Transaktionsabwicklung hat die Gesellschaft an HSBC Bank plc, UK, ausgelagert. Weiterverlagerungen finden auf folgende HSBC Unternehmen statt: HSBC Group Management Services Limited, HSBC Electronic Data Processing India Private Limited und HSBC Electronic Data Processing (Philippines), Inc..
- Die Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften ist auf IVOX Glass Lewis GmbH, Deutschland mit Unterauslagerung auf Glass Lewis Europe Limited, Irland ausgelagert.
- Die Gesellschaft hat die Berechnung des Marktrisikos, insbesondere Betrieb und Maintenance des Marktpreisrisikomodells, tägliche Datenqualitätsanalysen sowie die Bereitstellung der täglichen Datenreports, an die SimCorp GmbH, Deutschland, ausgelagert. Die SimCorp GmbH ihrerseits hat die Prozesse weiter an die Axioma Inc., USA, Axioma (UK) Limited, Axioma (HK) Limited und Axioma Argentinia S.A.U. ausgelagert.
- Die Gesellschaft hat die Qualitätssicherung von Marktdaten, die für die Bewertung benötigt werden, an die SimCorp GmbH, Deutschland, ausgelagert. Hierbei bleibt INKA weiterhin Bewerter. Die SimCorp GmbH ihrerseits hat die Prozesse weiter an SimCorp Austria GmbH, SimCorp Canada Inc., SimCorp Philippines Inc., SimCorp Singapore Pte. Ltd., SimCorp India LLP, Deutsche Börse AG und Microsoft Ireland Operations Limited ausgelagert.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Die Unternehmen ASPEN Separation GmbH und ASPORTO, Unipessoal Lda. sind mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen, insbesondere als Broker bzw. Kontrahent bei Geschäftsabschlüssen für den Fonds
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen grundsätzlich keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Sofern abweichend vom Vorstehenden Rückvergütungen an die Gesellschaft geleistet werden, werden diese dem Fonds gutgeschrieben.

Anteile von Investmentfonds der Gesellschaft werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und ande-

ren befugten dritten Personen, vertrieben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen. Auf Wunsch des Anlegers teilt die Gesellschaft weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung der gezahlten Vermittlungsfolgeprovisionen mit.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
- Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
- die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)
- Offenlegung der Wertpapiertransaktionen über verbundene Unternehmen im Jahresbericht des Fonds.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig[4] sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger[5] empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Invest-

[4] Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

[5] Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

menterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.
Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.
Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).
Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.
Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).
Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer

abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust –ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung- mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.
Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.
Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

PUBLIC

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Die Gesellschaft bietet gleichwohl an, das Erstattungsverfahrens auf Nachfrage eines Anlegers gegen Entrichtung eines Bearbeitungsentgelts durch den Anleger durchzuführen und den Erstattungsbetrag nach Abzug aller weiteren Kosten an den Anleger auszukehren. Nähere Informationen zum Erstattungsverfahren erhalten Sie dann auf der Internetseite der Gesellschaft (www.inka-kag.de).

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.
Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

PUBLIC

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%(die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Kranken-versicherungs-unternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

PUBLIC

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der

Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.
Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustausch-gesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.
Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der

PUBLIC

Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).
Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, beauftragt.
Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt Auslagerung dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Rechtliche Beratung im Zusammenhang mit Kapitalmarktrechtsverfahren (insbesondere Sammelklagen und sonstige Privatklagen): DRRT, Miami

Die Gesellschaft benötigt die Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung ihrer Sondervermögen. Rechtliche Beziehungen zwischen den Anlegern der Sondervermögen und den Dienstleistern werden durch die Vereinbarungen mit den Dienstleistern nicht begründet.

Soweit die Gesellschaft weitere Dienstleister beauftragt hat, sind deren Dienstleistungen für die Verwaltung der Sondervermögen nicht wesentlich.

Zahlungen an die Anteilinhaber/ Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle zu erhalten.

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich im Internet unter www.inka-kag.de sowie mittels eines Dauerhaften Datenträgers.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des Fonds, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.

PUBLIC

- alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden Fonds, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden Fonds, im Jahresbericht.

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

a) Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

GEM Debt Hard Currency Investment Grade
BarmeniaGothaer Euro-Rent
BarmeniaGothaer Aktien Global
BarmeniaGothaer Rent-K
HSBC Discountstrukturen
HSBC Euro Credit Non-Financial Bond
HSBC Horizont 1J Substanz
HSBC Horizont 2-7J Balanced
HSBC Horizont 8-15J Dynamik
HSBC Horizont 16+J Chance
HSBC Multi Asset High Conviction
HSBC Rendite Substanz
HSBC Trinkaus AlphaScreen
INKA FS-Invest
LINVEST
NÜRNBERGER Multi Asset Balanced
NÜRNBERGER Multi Asset Defensive
NÜRNBERGER Multi Asset Protect
Masus Global
Tricom

b) Alternative Investmentfonds (AIF)

BarmeniaGothaer Balance
BarmeniaGothaer Dynamik
BarmeniaGothaer Opportunities
Multi Strategy Long Horizon Fund
c) weitere Investmentvermögen

Die Gesellschaft verwaltet zudem ca. 440 Spezial-Investmentvermögen.

PUBLIC

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Gemischten Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Gemischte Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Gemischten Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des Gemischten Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Gemischten Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Gemischte Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Gemischten Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Gemischten Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gemisch-

PUBLIC

ten Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das Gemischte Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Gemischte Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist[6],

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) sie Aktien sind, die dem Gemischten Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Gemischten Sondervermögen gehören, erworben werden,

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,

h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Gemischte Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für

[6] Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (http://www.bafin.de).

PUBLIC

das Gemischte Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist[7],

c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

2. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.

3. Anteile an Investmentvermögen gemäß den Absätzen 1 und 2 darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn diese nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-

[7] Siehe Fußnote 6

Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen. Diese Grenze gilt nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB sowie für Anteile oder Aktien an offenen Spezialinvestmentvermögen, sofern diese nach den jeweiligen Anlagebedingungen ausschließlich investieren dürfen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Maßgabe des § 219 Absatz 3 Nr. 3 KAGB.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.

5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden und soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nach ihren Anlagebedingungen nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien anderer Investmentvermögen anlegen dürfen. Satz 1 letzter Halbsatz gilt nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB sowie für Anteile oder Aktien an offenen Spezialinvestmentvermögen, sofern diese nach den jeweiligen Anlagebedingungen ausschließlich investieren dürfen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Maßgabe des § 219 Absatz 3 Nr. 3 KAGB. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

6. Darüber hinaus darf das Gemischte Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 nach den unten stehenden Regelungen erworben wurden:

 a) Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und

 b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.

§ 9 Derivate

1. Die Gesellschaft wird im Rahmen der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie wendet – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) an; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Gemischten Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens übersteigen.

3. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in

PUBLIC

den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

4. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
5. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Gemischten Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Gemischten Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

PUBLIC

a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 und 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 insgesamt nur in Höhe von bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

10. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien nach § 8 Absatz 4 insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Gemischte Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 b) hält, anzurechnen.

11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Gemischten Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;

 b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Gemischte Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Gemischten Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

 a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

PUBLIC

Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,

b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder

c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Gemischten Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Gemischte Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Gemischten Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.

2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Gemischten Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Gemischten Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß §

PUBLIC

98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des Gemischten Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das Gemischte Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das Gemischte Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Gemischten Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Gemischten Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe und Rückgabepreise für die Anteile des Gemischten Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das Gemischte Sondervermögen zahlt, die das Gemischte Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das Gemischte Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Gemischten Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrs-

PUBLIC

werte der zu dem Gemischten Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das Gemischte Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und –Bewertungs-verordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Gemischten Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Gemischten Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 21 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Gemischten Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 22 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 23 Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Gemischten Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 bis 3 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Gemischten Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Gemischte Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 24 Kündigung und Abwicklung des Gemischten Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das Gemischte Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden.

PUBLIC

Die Verpflichtung zur Verwaltung des Gemischten Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Gemischte Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Gemischte Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des Gemischten Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

2. Wird das Gemischte Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 26 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Gemischte Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Gemischte Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt, sofern die neue Verwahrstelle nicht bereits als Verwahrstelle für ein anderes Gemischtes Sondervermögen von der Bundesanstalt genehmigt wurde.

§ 27 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. 3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Gemischten Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 28 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

PUBLIC

§ 29 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

PUBLIC

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Gemischte Sondervermögen

BarmeniaGothaer Defensiv,

die nur in Verbindung mit den für dieses Gemischte Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
 3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
 4. Anteile an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen mit Ausnahme von Aktien von Investmentaktiengesellschaften bzw. vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

2. Folgende Vermögensgegenstände sind vom Erwerb ausgenommen:

 Derivate gemäß § 9 AABen in Form von sogenannten „Total Return Swaps“.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens können in alle nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der AABen erwerbbaren Investmentanteile angelegt werden. Die Auswahl der erwerbbaren Investmentanteile richtet sich insbesondere nach der Benchmark, der Fondsgröße, dem Grad der Diversifikation, der Höhe der expliziten Kosten sowie der risikoadjustierten Wertentwicklung.

2. Die Gesellschaft kann bis zu 100 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteile an Gemischten Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AAB anlegen. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente nach § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a) und 219 Absatz 1 Nr. 2b) KAGB.

3. Der Anteil des Gemischten Sondervermögens, der in Sonstige Sondervermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen investiert wird, darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens betragen. Eine Einschränkung der gesetzlichen Anlagemöglichkeiten erfolgt nicht. Bei der Auswahl der erwerbbaren Zielfonds stehen Wachstum und Ertrag im Vordergrund.

 Die Gesellschaft wählt die in § 3 Absatz 1 bis 3 beschriebenen Zielfonds anhand nachfolgend benannter quantitativer und qualitativer Kriterien aus:

 a) Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds
 b) Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung der Fondsadministration.

 Die Gewichtung der Kriterien kann abhängig von der vorhandenen Datenbasis und der Strategien der Zielfonds variieren.

 Die Sonstigen Sondervermögen können unbeschränkt auch ausländische Zielfondsanteile, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die mit deutschen Sonstigen Sondervermögen vergleichbar sind und ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen, erwerben.

PUBLIC

Die Vermögensgegenstände der jeweiligen Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.
Die Anlagestrategie der zu erwerbenden Sonstigen Sondervermögen kann aktienorientiert, rentenorientiert oder geldmarktorientiert ausgerichtet sein.
Die Zielfonds können im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades bis zur Höhe von 20 % ihres Wertes Kredite aufnehmen und grundsätzlich unbegrenzt Derivate einsetzen.

4. Bei der Auswahl aller in § 3 Absatz 1 bis 3 beschriebenen Zielfonds wird analysiert, ob bzw. wie diese Nachhaltigkeitskriterien in ihrem Investmentprozess anwenden und in welchem Umfang die Zielfonds die Ausschlusskriterien einhalten, die von der Gesellschaft auch bei der Auswahl von Wertpapieren angewendet werden (siehe hierzu § 3 Abs. 10). Hierdurch soll auf Ebene des Gemischten Sondervermögens eine angemessene Einhaltung der beschriebenen Ausschlusskriterien erreicht werden, auch wenn in Zielfonds investiert wird. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmalen sowie zur Anwendung der Ausschlusskriterien, sind dem Informationsdokument gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Anhang zum Verkaufsprospekt) zu entnehmen.

5. Bis zu 100 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens können in nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Anlagebedingungen zulässige Anteile an in- und ausländischen Renten- und Mischfonds investiert werden.
Ein Rentenfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen mindestens 51 % seines Wertes in verzinsliche Wertpapiere anlegt. Ein Mischfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen mindestens 51 % seines Wertes in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere anlegt.

6. Bis zu 30 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens können in nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Anlagebedingungen zulässige Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds investiert werden. Ein Aktienfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen mindestens 51 % seines Wertes in Aktien anlegt.

7. Bis zu 50 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens können in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 2 der AABen ausschließlich in Ländern unterhalten werden, deren Landeswährung Euro ist.

8. Bis zu 50 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens können in Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 angelegt werden.

9. Bis zu 50 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens können in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen gehalten angelegt werden.

10. Bei der Auswahl von Wertpapieren gemäß § 3 Abs. 8 und Geldmarktinstrumenten gemäß § 3 Abs. 9 werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Staatsführung/ Unternehmensführung berücksichtigt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das Gemischte Sondervermögen anerkannte Verfahren an, insbesondere ein ESG-Screening der Emittenten. Über Ausschlusskriterien wird festgelegt, dass grundsätzlich nicht in Emittenten investiert wird, die über festgelegte Schwellenwerte hinweg in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact oder ggf. weitere internationale Richtlinien begehen. Folgende konkreten Kriterien werden grundsätzlich hinsichtlich Unternehmen angewendet:

 Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ausgerichtet ist auf:

 - Herstellung von konventionellen Waffen oder von wesentlichen Bestandteilen[8] davon (Umsatz größer 0 %); nicht von diesem Ausschlusskriterium betroffen sind Unternehmen mit Sitz in der EU oder in den USA

[8]Keine wesentlichen Bestandteile stellen solche Bestandteile dar, die zwar für die Herstellung von Waffen verwendet werden können, deren Hauptzweck jedoch in einer anderen Verwendung liegt (sogenannte "Dual-Use-Produkte")

PUBLIC

- Herstellung von geächteten Waffen[9] oder von wesentlichen Bestandteilen davon[8] (Umsatz größer 0 %)

- Herstellung von Atomwaffen oder von wesentlichen Bestandteilen davon[8] (Umsatz größer 0 %)

- Förderung von Kraftwerkskohle (Anteil am Gesamtumsatz mehr als 5 %) oder Vorhalten von Kohlereserven größer 1 Mrd. Tonnen

- Verstromung von Kraftwerkskohle (Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 10 % für Unternehmen mit Sitz in EU und OECD-Ländern bzw. mehr als 15 % für Unternehmen mit Sitz in allen anderen Ländern)

- Förderung von arktischem Öl oder arktischem Gas (jeweils Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 5 %)

- Förderung von Ölsanden oder Schieferöl (jeweils Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 5 %)

Sollte ein Unternehmen allein aufgrund der vorstehenden ökologischen Ausschlusskriterien (Bullet Points vier bis sieben) ausgeschlossen sein, dürfen Green Bonds (gemäß ICMA bzw. CBI Standards) oder EU Green Bonds (gemäß EU Green Bond Verordnung) dieses Unternehmens erworben werden, um die Transformation des Emittenten zu fördern. Die vorgenannten Standards der ICMA (International Capital Market Association) bzw. CBI (Climate Bonds Initiative) sehen für nachhaltige Anleihen jeweils die zweckgebundene Mittelverwendung zur Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten, entsprechende Überprüfungsprozesse sowie ein regelmäßiges Reporting vor. Für EU Green Bonds gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 gelten strenge Anforderungen an die Ausgestaltung der zweckgebundenen Mittelverwendung, die Überprüfungsprozesse sowie ein regelmäßiges Reporting.

In Bezug auf Kohle werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen und die gemäß den angewendeten Filterkriterien

- den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW oder

- die Erschließung neuer Kohlebergwerke oder eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle oder

- die Entwicklung/Erweiterung von Kohletransportanlagen oder anderer Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken

planen.

In Bezug auf Öl & Gas werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen, deren Geschäftssitz sich in Ländern der EU oder OECD befindet und die Upstream Expansionspläne haben und sich noch kein Net Zero Ziel gesetzt haben.

Des Weiteren werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Hinsichtlich Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten wird eine ESG-Skala angewendet, die verschiedene ESG-Faktoren berücksichtigt; Emittenten mit der schlechtesten Einstufung werden ausgeschlossen.

Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmalen sowie zur Anwendung der Ausschlusskriterien, sind dem Informationsdokument gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Anhang zum

[9] Unter "geächtete Waffen“ fallen Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen

PUBLIC

Verkaufsprospekt) zu entnehmen.

11. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.

12. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:

Die Bundesrepublik Deutschland

Als Bundesländer:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Europäische Union

Als EU- Mitgliedstaaten:
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Republik Irland
Italien
Kroatien
Lettland
Litauen
Malta
Polen
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Ungarn
Republik Zypern

Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
Island
Liechtenstein
Norwegen

Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
Australien
Japan
Kanada
Südkorea
Mexiko
Neuseeland
Schweiz
Türkei
Vereinigte Staaten von Amerika
Chile
Israel
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:
EURATOM

13. Es dürfen, entsprechend den Regelungen in § 9 der AABen, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente eingesetzt werden, deren Basiswerte Vermögensgegenstände gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, und 4 - 6 sind oder die von zulässigen Finanzindizes, Zinssätzen, Währungen oder Wechselkursen abgeleitet sind. Hinsichtlich § 1 Abs. 1 Nr. 6 besteht die Einschränkung, dass nur Anlageinstrumente gemäß § 198 Nr. 3 KAGB zulässige Basiswerte von Derivaten sind. Hierbei darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger jedoch keine sogenannten „Total Return Swaps“ erwerben

14. Das Gemischte Sondervermögen beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

PUBLIC

15. Das Gemischte Sondervermögen legt nur in Anteile oder Aktien an anderen AIF gemäß § 8 Absatz 1, 2 und 4 der AABen an, wenn im Hinblick auf solche Investmentvermögen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

 a) Das Investmentvermögen oder der Verwalter des Investmentvermögens, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage.

 b) Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile ausüben.

 c) Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

 d) Sofern für das Investmentvermögen erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage des Investmentvermögens insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

 i. Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB,

 ii. Geldmarktinstrumente,

 iii. Derivate,

 iv. Bankguthaben,

 v. Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes 14 erfüllen,

 vi. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,

 vii. unverbriefte Darlehensforderungen, und

 viii. Edelmetalle.

 e) Höchstens 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, investiert. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.

 f) Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 % des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

16. Das Gemischte Sondervermögen hält keine Anteile oder Aktien an Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6 Buchst. b) der AABen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus

PUBLIC

dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des Gemischten Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu Grunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an. Der Ausgabeaufschlag beträgt in jeder Anteilklasse bis zu 3 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabe-aufschläge an. Der Ausgabeaufschlag beträgt in jeder Anteilklasse bis zu 3 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Ausgabe-aufschläge zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

 Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,97 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

 Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, maximal jedoch 30.000 Euro p.a. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird , mindestens Euro 12.000,00.

PUBLIC

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Gemischten Sondervermögens:

 a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

 b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

 c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

 d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

 e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;

 f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

 g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

 h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;

 i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;

 j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

 k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

 l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;

 m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten
 Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen
 Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

PUBLIC

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Thesaurierende Anteilklassen

Die Gesellschaft legt in den thesaurierenden Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Sondervermögen wieder an.

§ 10 Ausschüttende Anteilklassen

1. Die Gesellschaft schüttet in den ausschüttenden Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Rücknahmebeschränkung

§ 12 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem bestimmten Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

PUBLIC

Anteilklassen im Überblick

BarmeniaGothaer Defensiv T

Wertpapierkennnr:	DWS0RW
ISIN:	DE000DWS0RW5
Erstausgabedatum:	19. Mai 2008 (seit 13. Juni 2012 als Anteilklasse T)
Erstanteilwert:	100,00 Euro
Mindestanlagesumme:	keine
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 %
Ertragsverwendung:	thesaurierend
Verwaltungsvergütung:	0,97 % p.a.

BarmeniaGothaer Defensiv A

Wertpapierkennnr:	DWS1DD
ISIN:	DE000DWS1DD3
Erstausgabedatum:	18. Juni 2012
Erstanteilwert:	100,00 Euro
Mindestanlagesumme:	keine
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 %
Ertragsverwendung:	ausschüttend
Verwaltungsvergütung:	0,97 % p.a.

BarmeniaGothaer Defensiv I

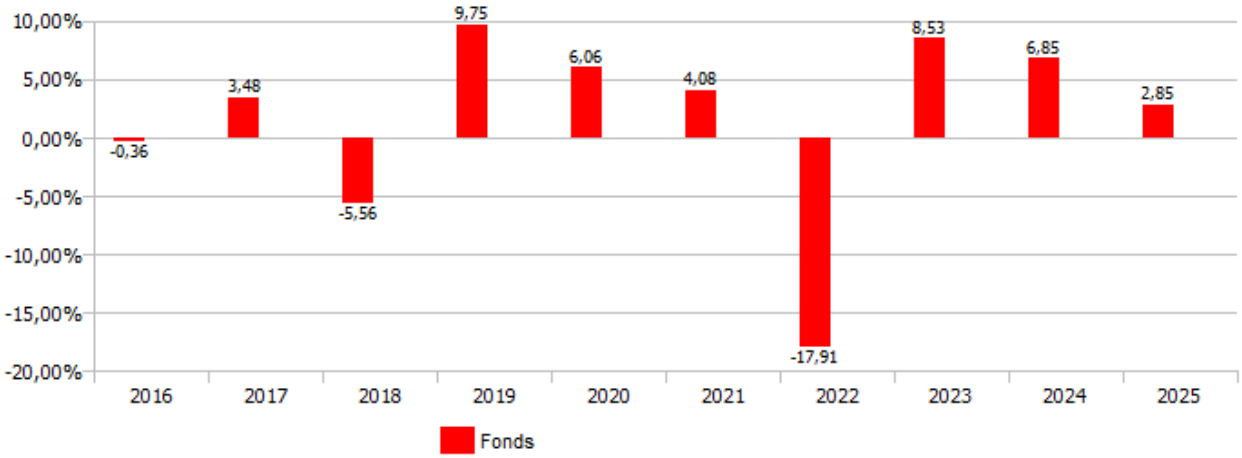
Wertpapierkennnr:	A2DXL7
ISIN:	DE000A2DXL72
Erstausgabedatum:	01. Dezember 2017
Erstanteilwert:	100,00 Euro
Mindestanlagesumme:	500.000,00 Euro
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 %, derzeit 0 %
Ertragsverwendung:	ausschüttend
Verwaltungsvergütung:	0,2575 % p.a. bis zu einem Volumen von 50. Mio Euro 0,2275 % p.a. ab einem Volumen von 50 Mio. Euro

PUBLIC

Wertentwicklung des Fonds

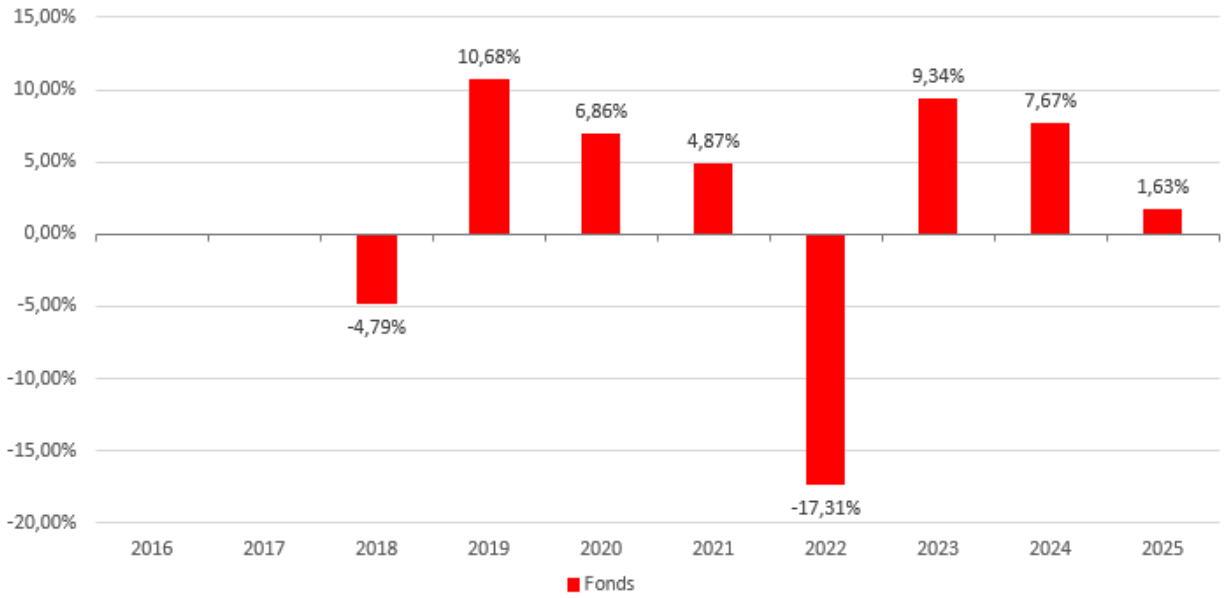
Wertentwicklung der Anteilklasse BarmeniaGothaer Defensiv A

Wertentwicklung der letzten zehn vollständigen Kalenderjahre



Wertentwicklung der Anteilklasse BarmeniaGothaer Defensiv I

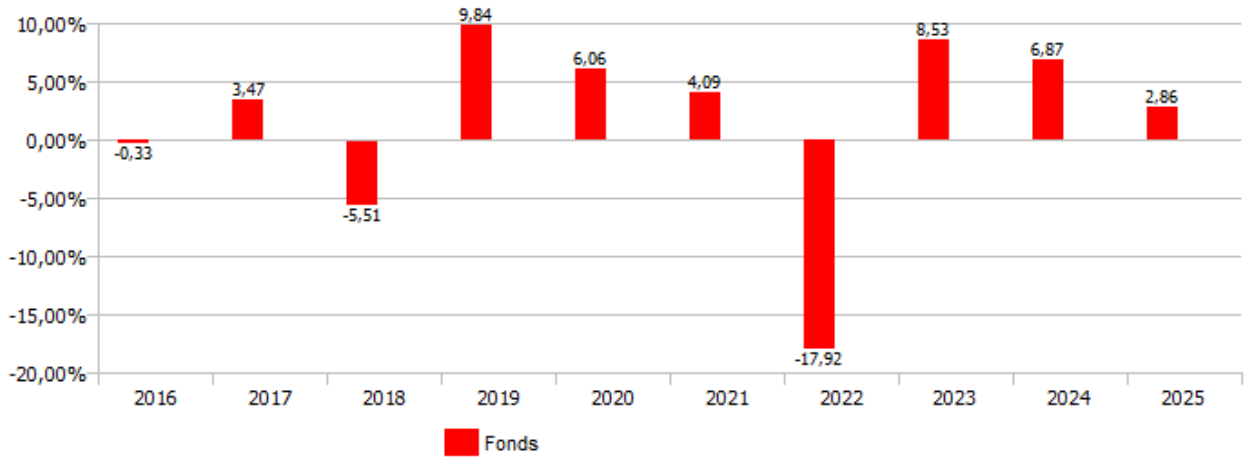
Wertentwicklung der letzten acht vollständigen Kalenderjahre



PUBLIC

Wertentwicklung der Anteilklasse BarmeniaGothaer Defensiv T

Wertentwicklung der letzten zehn vollständigen Kalenderjahre



* Bis zum 31. März 2011 galt als Benchmark: 30% MSCI World (RI), 70% JPM Global Government Bond Index. Anschließend galt folgende Benchmark: 20% MSCI World TR Net Loc, 80% JPM GBI Global (hedged EUR) TR. Seit dem 1. Oktober.2013 wird auf einen Benchmarkvergleich verzichtet.

Durchschnittliche Wertentwicklung per 31.03.2026

	BarmeniaGothaer Defensiv A		BarmeniaGothaer Defensiv I		BarmeniaGothaer Defensiv T	
	Fonds p.a.		**Fonds p.a.**		**Fonds p.a.**	
Seit Auflegung	1,89%		1,99%		2,05%	
3 Jahre	5,03%		5,82%		5,04%	
5 Jahre	0,17%		0,92%		0,18%	
10 Jahre	1,47%		**		1,49%	

** Aufgrund der fehlenden Historie der Anteilklasse kann die Wertentw icklung nicht angegeben w erden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

PUBLIC

Anlage Unterverwahrung

Market	Zwischen-Unterverwahrer	Sub-Custodian
Australia	local	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED
Austria (Infrastructure CSD)	local	OeKB CSD GMBH
Bahrain	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED BAHRAIN BRANCH
Bangladesh	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Belgium	via Euroclear	EUROCLEAR BANK SA/NV
Bermuda	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK BERMUDA LIMITED
Bosnia and Herzegovina	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK D.D.
Brazil	local	BANCO BNP PARIBAS BRASIL S.A.
Botswana	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LTD
Bulgaria	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BULBANK
Canada	local	ROYAL BANK OF CANADA
Chile	via HSBC Bank plc.	BANCO SANTANDER CHILE
China - Mainland (RQFII/CIBM)	local	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LTD.
China - Shanghai	local	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LTD.
China - Shenzhen	local	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LTD.
Colombia	local	S3 CACEIS COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA
Croatia	via HSBC Bank plc.	PRIVREDNA BANKA ZAGREB
Cyprus	local	BNP PARIBAS SA, Athens Branch
Czech Republic	via Clearstream	UNICREDIT BANK CZECH REPUBLIC AND SLOVAKIA, A.S
Denmark	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
Egypt	local	HSBC BANK EGYPT SAE
Estonia	via Clearstream	AS SEB EESTI UHISPANK
Finland	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
France	via Euroclear	EUROCLEAR BANK SA/NV
Germany	local	HSBC CONTINENTAL EUROPE S.A., GERMANY
Ghana	via HSBC Bank plc.	STANBIC BANK GHANA LIMITED
Greece	local	BNP PARIBAS SA, Athens Branch
China - Hong Kong (SAR)	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
China - HK Stock Connect	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
China - HK Bonds Connect	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Hungary	via Clearstream	KELER LTD.
India	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Indonesia	local	PT BANK HSBC INDONESIA
Israel	local	BANK LEUMI LE-ISRAEL BM
Italy	local	BNP Paribas S.A., Succursale Italia

Ireland	local	HSBC BANK PLC
Japan	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Jordan	via HSBC Bank plc.	BANK OF JORDAN
Kazakhstan	via HSBC Bank plc.	JSC CITIBANK KAZAKHSTAN
Kenya	via HSBC Bank plc.	STANBIC BANK KENYA LIMITED
Kuwait	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED KUWAIT BRANCH
Latvia	via Clearstream	AS SEB EESTI UHISPANK
Lithuania	via Clearstream	AS SEB EESTI UHISPANK
Lebanon	via HSBC Bank plc.	BANK AUDI SAL
Luxembourg (Hedgefunds)	local	HSBC CONTINENTAL EUROPE, LUXEMBOURG
Luxembourg (Local Custody)	via Clearstream	CLEARSTREAM BANKING SA
Malaysia	local	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD
Malta	via Clearstream	CLEARSTREAM EUROPE AG (FRANKFURT)
Mauritius	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Mexico	local	S3 CACEIS MEXICO S.A.
Morocco	via HSBC Bank plc.	CITIBANK MOROCCO
Netherlands	via Euroclear	EUROCLEAR BANK SA/NV
New Zealand	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Nigeria	via HSBC Bank plc.	STANBIC IBTC BANK
Norway	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
Oman	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK OMAN S.A.O.G.
Pakistan	via HSBC Bank plc.	CITIBANK NA
Palestine	via HSBC Bank plc.	BANK OF JORDAN PLC, PALESTINE BRANCH
Peru	local	CITIBANK DEL PERU
Philippines	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Poland	via HSBC Bank plc.	BANK POLSKA KASA OPIEKI SPOLKA
Portugal	via Clearstream	BNP PARIBAS
Qatar	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, QATAR BRANCH
Romania	local	CITIBANK EUROPE PLC DUBLIN ROMANIA BRANCH
Russia	local	AO RenCap Bank
Saudi Arabia	local	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED
Serbia	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK SERBIA JSC
Singapore	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Slovak Republic	via Clearstream	CESKOSLOVENSKA OBCHODNI BANKA A.S.
Slovenia	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD
South Africa	local	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA
South Korea	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Spain	local	BNP Paribas S.A., Sucursal en España
Sri Lanka	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED

Sweden	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN
Switzerland	local	UBS SWITZERLAND AG
Switzerland (Infrastructure CSD)	local	SIX SIS
Taiwan	local	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED
Tanzania	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LTD
Thailand	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED
Tunisia	via HSBC Bank plc.	UNION INTERNATIONALE DE BANQUES TUNISIA
Turkey	local	TURK EKONOMI BANKASI A.S. (TEB)
Uganda	via HSBC Bank plc.	STANBIC BANK UGANDA LIMITED
UAE - DFM	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
UAE - NASDAQ Dubai	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
UAE - ADX	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED
United Kingdom and Ireland	local	HSBC BANK PLC
United States of America	local	HSBC BANK USA NA
Vietnam	local	HSBC (VIETNAM) LTD
Zambia	via HSBC Bank plc.	STANBIC BANK ZAMBIA LIMITED
Clearstream (Infrastructure ICSD)	local	CLEARSTREAM BANKING SA
Euroclear (Infrastructure ICSD)	local	EUROCLEAR BANK SA/NV
Euroclear Fundsettle	local	EUROCLEAR BANK SA/NV
Germany (Infrastructure CSD)	local	CLEARSTREAM EUROPE AG (FRANKFURT)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852, festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
BarmeniaGothaer Defensiv

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299002AUCR1H3DDON40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investition mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert vorwiegend in Investmentvermögen („Zielfonds“), Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Aktien, gemäß den Ausführungen im Verkaufsprospekt. Die Asset Allokation erfolgt gemäß den Regelungen im Verkaufsprospekt und kann auch jederzeit im Einklang mit den Regelungen des Verkaufsprospekts angepasst werden. Die

PUBLIC

Anwendung der nachfolgen beschriebenen Prozesse erfolgt im Hinblick auf die beschriebenen Asset Klassen (z.B. Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Zielfonds), sofern in diese investiert wird. Zur möglichen bzw. konkreten Asset Allokation des Fonds verweisen wir auf die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagestrategie bzw. auf den jeweils aktuellen Halbjahresbericht/Jahresbericht des Fonds.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden neben dem finanziellen Erfolg beispielsweise die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt, sofern in die jeweilige Asset Klasse investiert wird:

- Anwendung von Ausschlüssen zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus den Bereichen Kohle, Öl, Gas und Waffen (basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen international anerkannte Governance-Normen verstoßen, wie weiter unten im Punkt Anlagestrategie näher beschrieben. Die Ausschlusskriterien werden auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt, indem die Zielfonds vor dem Erwerb im Hinblick auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien analysiert werden, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Bei direkten Investitionen in Unternehmen werden im Rahmen der ESG-Analyse vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt, u.a. das ESG-Rating, die CO2-Intensität, ausgewählte Principal Adverse Impacts sowie die Einhaltung international anerkannter Sozial- und Governance-Normen, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Anwendung einer ESG-Skala bei Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten, u.a. unter Berücksichtigung der Faktoren Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben. Ausschlüsse von Staaten gemäß der ESG-Skala (Note 5) werden auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt, indem die Zielfonds vor dem Erwerb im Hinblick auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien analysiert werden, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Innerhalb des Fonds werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens 1 % angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Hier wird zunächst konservativ von einem sehr geringen Anteil ausgegangen, der aber perspektivisch erhöht werden kann**.** Potentiell können die nachhaltigen Investitionen auch solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Vorordnung sein.

Für das Sondervermögen ist kein konkreter ESG-Referenzindex festgelegt.

PUBLIC

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Sondervermögen bei den jeweiligen Vermögensgegenständen angewendet. Ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Punkten sind weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie enthalten.

Die Unternehmensausschlüsse werden auf Basis von definierten Umsatzschwellen in den Bereichen Kohle, Öl, Gas und Waffen sowie schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte international anerkannte ökologische, soziale und Governance-Normen definiert, wie weiter unten im Punkt Anlagestrategie näher beschrieben. Hierbei werden die Daten der Anbieter MSCI bzw. urgewald e.V. genutzt. Hieraus resultieren Negativlisten von Emittenten, in die das Sondervermögen bei direkten Investitionen in Aktien bzw. Unternehmensanleihen nicht mehr neu investieren darf.

Bei der Auswahl von direkten Unternehmensinvestments werden auf Basis der Analyse Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Anderseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Hinsichtlich der direkten Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten wird eine ESG-Skala mit den Noten 1 bis 5 angewendet:

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse und einer Begründung, warum trotz bestehender Nachhaltigkeitsrisiken eine Investition erfolgen soll (z.B. bei einer klaren Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik).
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Sämtliche Zielfonds, in die der Fonds investiert, werden vor dem Erwerb im Hinblick auf die Berücksichtigung der anwendbaren Ausschlusskriterien für Unternehmensinvestments und ausgeschlossene Staaten gemäß Note 5 der ESG-Skala für Staaten sowie ggf. eigene Ausschlusskriterien der Zielfonds und etwaige weitere ESG-Kriterien analysiert, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.

Bei der Investition in aktiv gemanagte Zielfonds verfolgt der Fonds das Ziel, dass im Investmentprozess der Zielfonds ökologische, soziale und Governance-Kriterien bei der Analyse und Auswahl der Emittenten eine angemessene Berücksichtigung finden.

PUBLIC

Das Fondsmanagement strebt nach Möglichkeit auch Investitionen in aktive Zielfonds und Exchange Trades Funds mit ESG-Komponente (ESG-ETFs) an, die jeweils selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, ohne eine bestimmte Zielquote hierfür festzulegen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei, für deren Messung unter anderem eines/mehrere der Sustainable Development Goals (SDGs) oder einzelne/mehrere Ziele der EU-Taxonomie (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) als Referenzrahmen verwendet werden können, ohne dass aktuell eine konkrete Festlegung spezifischer ökologischer oder sozialer Ziele erfolgt. Es wird in Unternehmen investiert, die zumindest mit einem Teil ihrer Aktivitäten/Produkte/Dienstleistungen zu Nachhaltigkeitszielen beitragen. Die Investition in solche Unternehmen kann beispielsweise durch den Erwerb von Anleihen, die als nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 SFDR einzuordnen sind (nachfolgend „nachhaltige Anleihen“) oder indirekt durch den Erwerb von Zielfonds, die selbst einen verbindlichen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen tätigen, erfolgen, aber auch durch sonstige direkte Investments in Unternehmen. Außerdem kann in nachhaltige Anleihen staatlicher Emittenten investiert werden.

Die Berechnung des Anteils der nachhaltigen Investitionen erfolgt hinsichtlich der direkt oder in Zielfonds enthaltenen Unternehmensinvestments grundsätzlich aktivitätenbasiert, das heißt der Beitrag zur Erreichung eines nachhaltigen Ziels berechnet sich anteilig gemäß den jeweiligen als nachhaltig eingestuften wirtschaftlichen Aktivitäten in Relation zum gesamten Umsatz eines Unternehmens.

Abweichend von der aktivitätenbasierten Berechnung können Investments in als solches klassifizierte nachhaltige Anleihen von Unternehmen oder staatlichen Emittenten auch vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden; dies erfolgt in der Regel lediglich bei direkten Investments in nachhaltige Anleihen. Voraussetzung hierfür ist eine Prüfung durch das Fondsmanagement, wie diese gemäß dem Datenanbieter Bloomberg klassifiziert sind. Die nachhaltigen Anleihen müssen bei Bloomberg entweder gemäß den Kriterien der ICMA (International Capital Market Association) für Green-, Social- oder Sustainability-Bonds, oder den Kriterien der Climate Bonds Initiative (CBI) oder den Kriterien des EU Green Bond Standard gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 (EU Green Bond Verordnung) klassifiziert sein sowie gemäß Bloomberg durch einen unabhängigen Dritten zertifiziert sein. Die vorgenannten Standards der ICMA bzw. CBI sehen für nachhaltige Anleihen jeweils die zweckgebundene Mittelverwendung zur Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten, entsprechende Überprüfungsprozesse sowie ein regelmäßiges Reporting vor. Für EU Green Bonds gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 gelten strenge Anforderungen an die Ausgestaltung der zweckgebundenen Mittelverwendung, die Überprüfungsprozesse sowie ein regelmäßiges Reporting.

PUBLIC

Die Analyse der nachhaltigen Investitionen findet im Rahmen der ESG-Prozesse statt, die weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie beschrieben werden.

Nachhaltige Investitionen, die der Fonds teilweise tätigt, können potentiell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingeordnet werden, auch wenn der Fonds keine entsprechende verbindliche Mindest-Taxonomiequote anstrebt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Gemäß des „Do no significant harm" Grundsatzes („DNSH") wird hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen durch die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse grundsätzlich ausgeschlossen, dass innerhalb der nachhaltigen Investitionen Emittenten berücksichtigt werden, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit nur unzureichend Rechnung tragen. Zudem erfolgt im Rahmen der Berechnung der nachhaltigen Investitionen die Anwendung der DNSH-Methodik von MSCI, die das ESG-Rating, schwerwiegende Kontroversen sowie einige umsatzbasierte Ausschlusskriterien berücksichtigt. Damit ist gewährleistet, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt wird. Sofern nachhaltige Anleihen staatlicher Emittenten vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden, erfolgt durch das Fondsmanagement zudem eine DNSH-Prüfung. Bei Vorliegen folgender Kriterien werden staatliche Emittenten nicht als zulässige Emittenten nachhaltiger Anleihen eingestuft:

- Freedom House Index: Status „Not Free"
- ESG-Skala des Fondsmanagers: Noten 4 und 5
- MSCI ESG-Rating für Staaten: „CCC" und „B"
- Treibhausgasintensität im Vergleich zu anderen Staaten (PAI 15, Ausschluss der schlechtesten 10 % gemäß den Werten von MSCI)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Auch hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen werden die Principal Adverse Impacts berücksichtigt, so wie im nachfolgenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" beschrieben. Principal Adverse Impacts werden durch die beschriebenen Ausschlusskriterien, etwaige ESG-Kriterien von Zielfonds sowie die DNSH-Methodik von MSCI berücksichtigt.

PUBLIC

Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:

Hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen werden durch die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse sowie die DNSH-Methodik von MSCI grundsätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

In der EU Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja

Der Fonds berücksichtigt einige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage von Principal Adverse Impacts („PAI") gemäß Offenlegungsverordnung auf unterschiedliche Weise in der Portfolio-Allokation und -selektion.

Die je nach Asset Klasse gemäß der nachfolgenden Darstellung anwendbaren PAI werden durch die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird durch dieses Finanzprodukt verfolgt?" beschriebenen ESG-Anlagestrategien berücksichtigt.

PUBLIC

Hierbei wird angestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Gesamtfondsebene zu reduzieren.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Berücksichtigung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ja
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Ja
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	Ja
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Ja
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ja

Die Werte der anwendbaren PAI auf Gesamtfondsebene werden jährlich mit Hilfe eines Reports analysiert, der auch Zielfonds berücksichtigt. Grundlage sind Daten des Datenanbieters MSCI ESG. Der Report ist beschränkt auf die Datenabdeckung von MSCI bzgl. Unternehmen, Staaten und Zielfonds. Die Ergebnisse der Analyse werden dokumentiert. Als Resultat können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Anpassung von Investitionen, Engagement mit Zielfondsgesellschaften (bei aktiven Zielfonds) oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen.

Informationen über die Entwicklung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden gemäß Artikel 11 Absatz 2 Offenlegungsverordnung im jeweiligen Jahresbericht verfügbar sein.

☐ Nein

PUBLIC

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt das Ziel, dass ökologische, soziale und Governance-Merkmale bei der Analyse und Auswahl der Vermögensgegenstände eine angemessene Berücksichtigung finden. Die Asset Allokation erfolgt gemäß den Regelungen im Verkaufsprospekt und kann auch jederzeit im Einklang mit den Regelungen des Verkaufsprospekts angepasst werden. Die Anwendung der nachfolgen beschriebenen Prozesse erfolgt im Hinblick auf die beschriebenen Asset Klassen (z.B. Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Zielfonds), sofern in diese investiert wird. Zur möglichen bzw. konkreten Asset Allokation des Fonds verweisen wir auf die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagestrategie bzw. auf den jeweils aktuellen Halbjahresbericht/Jahresbericht des Fonds.

Die zugrundeliegende Anlagestrategie berücksichtigt, sofern in die jeweilige Asset Klasse investiert wird, die nachfolgend beschriebenen Elemente:

Ausschlüsse bei direkten Unternehmensinvestments

Durch die Anwendung nachstehender Ausschlusskriterien wird das zulässige Anlageuniversum hinsichtlich der Investition in Aktien und Unternehmensanleihen zunächst kategorisch um Unternehmen reduziert, deren Geschäftstätigkeit ausgerichtet ist auf:

- Herstellung von konventionellen Waffen oder von wesentlichen Bestandteilen[1] davon (Umsatz größer 0 %); nicht von diesem Ausschlusskriterium betroffen sind Unternehmen mit Sitz in der EU oder in den USA
- Herstellung von geächteten Waffen[2] oder von wesentlichen Bestandteilen davon[1] (Umsatz größer 0 %)
- Herstellung von Atomwaffen oder von wesentlichen Bestandteilen davon[1] (Umsatz größer 0 %)
- Förderung von Kraftwerkskohle (Anteil am Gesamtumsatz mehr als 5 %) oder Vorhalten von Kohlereserven größer 1 Mrd. Tonnen
- Verstromung von Kraftwerkskohle (Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 10 % für Unternehmen mit Sitz in EU und OECD-Ländern bzw. mehr als 15 % für Unternehmen mit Sitz in allen anderen Ländern)
- Förderung von arktischem Öl oder arktischem Gas (jeweils Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 5 %)
- Förderung von Ölsanden oder Schieferöl (jeweils Anteil am Gesamtumsatz von mehr als 5 %)

Sollte ein Unternehmen allein aufgrund der vorstehenden ökologischen Ausschlusskriterien (Bullet Points vier bis sieben) ausgeschlossen sein, dürfen Green Bonds (gemäß ICMA bzw. CBI Standards) oder EU Green Bonds (gemäß EU Green Bond Verordnung) dieses Unternehmens erworben werden, um die Transformation des Emittenten zu fördern.

[1] Keine wesentlichen Bestandteile stellen solche Bestandteile dar, die zwar für die Herstellung von Waffen verwendet werden können, deren Hauptzweck jedoch in einer anderen Verwendung liegt (sogenannte "Dual-Use-Produkte")
[2] Unter "geächtete Waffen“ fallen Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen

PUBLIC

In Bezug auf Kohle werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen und die gemäß den angewendeten Filterkriterien

- den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW oder
- die Erschließung neuer Kohlebergwerke oder eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle oder
- die Entwicklung/Erweiterung von Kohletransportanlagen oder anderer Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken

planen. Hierzu werden Daten von urgewald e.V. verwendet.

In Bezug auf Öl & Gas werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen, deren Geschäftssitz sich in Ländern der EU oder OECD befindet und die Upstream Expansionspläne haben und sich noch kein Net Zero Ziel gesetzt haben. Hierzu werden Daten von urgewald e.V. verwendet.

Des Weiteren werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Identifizierung der gegen die vorstehenden Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen erfolgt durch die externen Datenlieferanten MSCI ESG Research bzw. urgewald e.V.; hieraus resultieren Negativlisten mit ISINs, die regelmäßig angepasst werden (grundsätzlich monatlich gemäß den Daten von MSCI ESG Research bzw. grundsätzlich jährlich gemäß den Daten von urgewald e.V.). Es erfolgen keine neuen Investitionen in Unternehmen, die in den Negativlisten mittels einer ISIN enthalten sind; sofern Unternehmen neu in die Negativlisten aufgenommen werden, in die bereits investiert ist, werden die relevanten Positionen innerhalb von 3 Monaten vollständig veräußert.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich zu keiner Zeit direkte Unternehmensinvestments im Sondervermögen befinden, die nicht vollständig mit den vorstehend genannten Ausschlusskriterien im Einklang stehen.

Über die vorstehend genannten Ausschlusskriterien hinaus werden keine weiteren Ausschlusskriterien angewendet. Somit ist es möglich, dass in Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten investiert wird, die von Anlegern ggf. nicht als nachhaltig betrachtet werden.

ESG-Analyse bei direkten Unternehmensinvestments

Bei der Auswahl von Unternehmensinvestments - nach Anwendung der vorstehend genannten Ausschlusskriterien - ist die ESG-Analyse (inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts) ein integraler Bestandteil der Finanzanalyse. Hierbei werden vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt.

PUBLIC

Das Fondsmanagement zieht zur Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Unternehmens unterschiedliche Unternehmens- und Industriereports des Datenproviders MSCI heran. Auf Basis der Analyse werden Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Anderseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Hinsichtlich nachhaltiger Anleihen von Unternehmen, die vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden, erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch das Fondsmanagement, wie diese gemäß dem Datenanbieter Bloomberg klassifiziert sind, entsprechend der Darstellung oben im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“.

ESG-Prozess bei direkten Investitionen in Staatsanleihen und staatsnahe Emittenten

Bei Staatsanleihen und staatsnahen Emittenten findet das Nachhaltigkeitskonzept des Fondsmanagers für Staaten Anwendung. Während Unternehmen einen konkreten Geschäftszweck verfolgen, ist staatliches Handeln wesentlich vielfältiger und kann stark variieren. Aus diesem Grund sieht das Konzept keine kategorischen Ausschlüsse auf Ebene von Einzelkriterien vor. Stattdessen wurde ein ESG Staaten Index entwickelt, in dessen Berechnung die wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) einfließen. Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes werden die drei Nachhaltigkeitsbereiche Umwelt, Soziales und Staatsführung nahezu gleichgewichtet. Das Ranking innerhalb des ESG Staaten Indexes lässt eine Aussage über die Nachhaltigkeit der einzelnen Staaten zu und wird in ein Notensystem mit einer Skala von 1 bis 5 überführt.

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse und einer Begründung, warum trotz bestehender Nachhaltigkeitsrisiken eine Investition erfolgen soll (z.B. bei einer klaren Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik).
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Die Beurteilung der staatsnahen Emittenten lehnt sich an den Staaten Index an und wird um Analysen der ESG-Datenlieferanten MSCI, RepRisk oder andere externen Quellen ergänzt.

Hinsichtlich nachhaltiger Anleihen von staatlichen oder staatsnahen Emittenten, die vollständig mit ihrem Marktwert in den Anteil der nachhaltigen Investitionen eingerechnet werden, erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch das Fondsmanagement, wie diese gemäß dem Datenanbieter Bloomberg klassifiziert sind, entsprechend der Darstellung oben im Abschnitt

PUBLIC

„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“.

Unternehmensinvestments und Investments in Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten werden auch nach der Investition regelmäßig gemäß den vorstehend dargestellten Prozessen beurteilt.

ESG-Prozess bei der Auswahl von Zielfonds

Bei Zielfonds wird zwischen aktiv gemanagten Fonds und sogenannten Exchange Traded Funds („ETFs“) unterschieden. ETFs bilden in der Regel ein durch einen Index definiertes Anlageuniversum vollständig oder teilweise gemäß definierten Kriterien ab.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer Überprüfung im Hinblick auf die oben beschriebenen Ausschlusskriterien für Unternehmen und ausgeschlossene Staaten gemäß Note 5 der ESG-Skala für Staaten (wie oben beschrieben) unterzogen. Zur Analyse der in den Zielfonds enthaltenen Unternehmensinvestments werden die auf den Seiten 7 und 8 beschriebenen Negativlisten entsprechend verwendet, bzgl. Staaten eine Liste der gemäß Note 5 ausgeschlossenen Staaten.

Hierdurch soll auf Ebene des Sondervermögens eine angemessene Einhaltung der beschriebenen Ausschlusskriterien erreicht werden. Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien für die Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann jedoch auch in aktive Zielfonds und ETFs investiert werden, die keine oder abweichende Ausschlusskriterien anwenden. Das Fondsmanagement analysiert jährlich nach dem Geschäftsjahresende des Sondervermögens anhand der Negativlisten sowie ESG-Skala für Staaten (Note 5) alle investierten Zielfonds im Hinblick auf die ESG-Ausschlusskriterien. Das Ergebnis der Analyse wird dokumentiert. Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände in der Gesamtschau aller Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, wird im Jahresbericht des Sondervermögens ausgewiesen. In Abhängigkeit von der Analyse können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit den Fondsgesellschaften der aktiven Zielfonds oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen. Vermögensgegenstände in den Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, werden im Jahresbericht des Sondervermögens nicht in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ gemäß dem untenstehenden Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ eingerechnet.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer qualitativen ESG-Analyse unterzogen. Dies erfolgt durch die Analyse der Ausschlusskriterien anhand der Negativlisten sowie ESG-Skala für Staaten (Note 5), Fragebögen bzw. sonstige Kommunikation mit den Zielfondsmanagern bei aktiven Fonds sowie bei ETFs durch die Analyse der Fondsdokumentation.

Geprüft werden unter anderem bei allen Zielfonds und ETFs:

PUBLIC

- Angewendete ESG Ausschlusskriterien bzw. sonstige ESG-Kriterien, die auch PAI betreffen können
- Engagementprozess der Zielfondsgesellschaft

Bei aktiven Zielfonds zusätzlich:

- Mitgliedschaft in verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen
- ESG Integration (Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den Investitionsentscheidungen)
- Berücksichtigung von PAI
- Ausübung der Stimmrechte durch die Zielfondsgesellschaft
- Externe ESG-Datenlieferanten
- Nachhaltigkeitsstrategie auf Unternehmensebene
- ESG Infrastruktur und personelle Kapazitäten

Die Ergebnisse der Analyse werden dokumentiert und fließen in die Investmententscheidungen ein. Alle Zielfonds und ETFs erhalten ein ESG-Scoring. Bei aktiven Zielfonds strebt das Fondsmanagement einen regelmäßigen Dialog mit den Zielfondsmanagern im Hinblick auf deren ESG-Strategie an. Alle Zielfonds und ETFs werden jährlich im Hinblick auf wesentliche Änderungen der Anlagestrategie überprüft. Bei einer Verschlechterung der ESG-Charakteristik eines Zielfonds/ETFs können verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit der Zielfondsgesellschaft (bei aktiven Zielfonds) oder Desinvestmentstrategien zum Tragen kommen.

Bei der Investition in aktiv gemanagte Zielfonds verfolgt der Fonds das Ziel, dass im Investmentprozess der Zielfonds ökologische, soziale und Governance-Kriterien bei der Analyse und Auswahl der Emittenten eine angemessene Berücksichtigung finden. Bei der Fondsauswahl aktiver Zielfonds werden in der Regel Zielfonds mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Zielfonds bevorzugt, d.h. bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil wird in der Regel in den Zielfonds investiert, welcher über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien für die Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann zu Diversifikationszwecken jedoch auch in aktive Zielfonds investiert werden, die aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die ESG-Anforderungen des Fonds erfüllen; solche Fonds werden im Jahresbericht des Sondervermögens nicht in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ gemäß dem untenstehenden Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ eingerechnet.

Bei der Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) ist das Fondsmanagement grundsätzlich bestrebt, in ETFs mit einer ESG-Komponente zu investieren (ESG-ETFs). Aufgrund der Berücksichtigung aller Kriterien im Rahmen der Fondsallokation, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, kann jedoch auch in ETFs ohne ESG-Komponenten investiert werden. Zudem ist die Verfügbarkeit von ESG-ETFs noch nicht in allen Anlagesegmenten gegeben.

PUBLIC

Das Fondsmanagement strebt nach Möglichkeit auch Investitionen in Zielfonds an, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, wobei die Fondsallokation immer unter Berücksichtigung aller Kriterien, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, erfolgt.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Prozesse ist es möglich, dass in aktiven Zielfonds und ETFs in Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten investiert wird, die von Anlegern ggf. nicht als nachhaltig betrachtet werden.

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen

Im Hinblick auf nachhaltige Investitionen wird direkt oder über Zielfonds in Unternehmen investiert, die zumindest mit einem Teil ihrer Aktivitäten/Produkte/Dienstleistungen zu Nachhaltigkeitszielen beitragen. Zudem können nachhaltige Anleihen von Unternehmen und staatlichen Emittenten erworben werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Bei direkten Unternehmensinvestments werden die im vorstehenden Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien durch die Anwendung der Negativlisten verbindlich angewendet. Nach der Anwendung dieser Ausschlusskriterien wird die beschriebene ESG-Analyse (inklusive der PAI-Analyse) als integraler Bestandteil der Finanzanalyse verbindlich angewendet.

 Bei direkten Investments in Staaten und staatsnahe Emittenten wird der im vorstehenden Abschnitt Anlagestrategie beschriebene ESG-Prozess verbindlich angewendet.

 Bei Investments in Zielfonds wird der im vorstehenden Abschnitt Anlagestrategie beschriebene ESG-Prozess verbindlich angewendet.

 Innerhalb des Fonds werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von 1% angestrebt, die gemäß den in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Prozessen ausgewählt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Aktien und Unternehmensanleihen:

 Durch die beschriebenen normbasierten ESG-Ausschlusskriterien (u.a. UN Global Compact Compliance) werden Unternehmen mit einer schlechten Governance bereits von der Investmententscheidung aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

PUBLIC

die Einhaltung der Steuervorschriften.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der beschriebenen Prozesse für jedes Investment eine ESG-Analyse, die auch die Governance analysiert.

Zielfonds:

Gemäß den beschriebenen Prozessen wird angestrebt, dass auf Ebene des Sondervermögens in der Gesamtschau aller Zielfonds Unternehmen weitgehend identifiziert werden, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) oder OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen und hieraus abgeleitete Erkenntnisse angemessen im Investmentprozess berücksichtigt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreund-lichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider-spiegeln
- **Investitionsaus-gaben** (CapEx), die die umweltfreund-lichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.

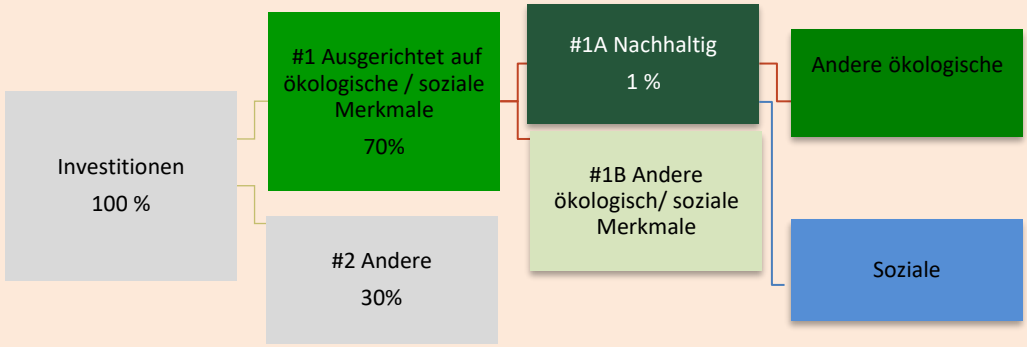
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den beschriebenen Kriterien getätigt werden. Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5) in Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, werden in dieser Kategorie herausgerechnet. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. aktive Zielfonds zu Diversifikationszwecken, die aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die ESG-Anforderungen des Fonds erfüllen, Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die beschriebene Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Zudem werden hier in Zielfonds enthaltene Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5), die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, eingerechnet. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Maximalanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen „Taxonomiekonforme“ Umweltziele, „Sonstige Umweltziele“ und soziale Ziele („Soziales“) angestrebt werden können. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar. Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren

PUBLIC

Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt aktuell keinen verbindlichen Mindestanteil von Investitionen an, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher derzeit null Prozent (0 %). Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise tätigt, können potentiell aber auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingeordnet werden. Die vorstehenden Aussagen gelten ebenso für taxonomiekonforme Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie.

PUBLIC

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien **für fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

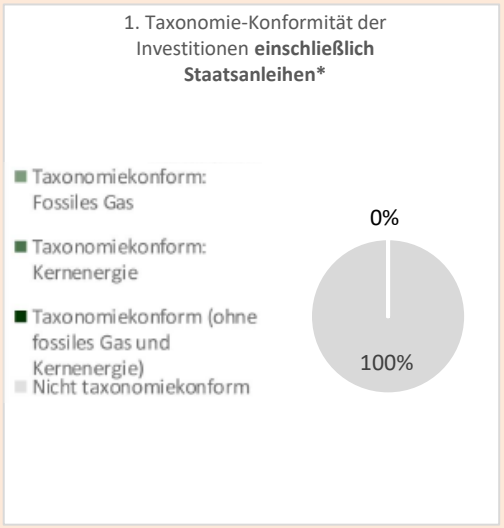
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[3]?

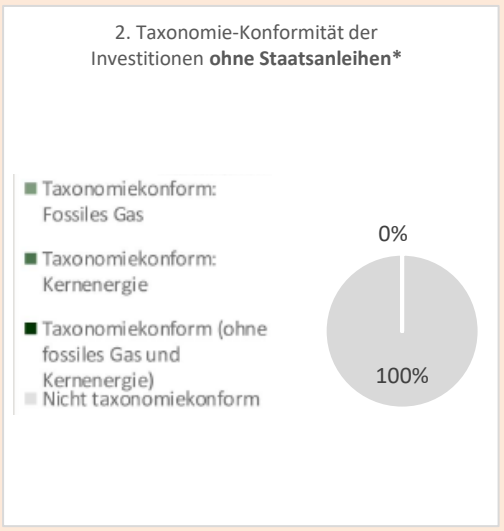
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt x% der Gesamtinvestitionen wieder. Erläuterung: Diese Angabe kann vorab nicht konkret erfolgen. Der mögliche Anteil der Investitionen in Staatsanleihen ergibt sich aus der Vertragsdokumentation sowie den Anlagerichtlinien des Fonds.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

[3] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Die Aussagen im obigen Abschnitt „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ gelten auch für eine Differenzierung gemäß diesem Abschnitt. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher derzeit null Prozent (0 %).



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Durch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung wird das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den SDGs zu leisten. Da nachhaltige Investitionen gesamthaft betrachtet werden, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht zielführend. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant“ zu entnehmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Durch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung wird das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den SDGs zu leisten. Da nachhaltige Investitionen gesamthaft betrachtet werden, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht zielführend. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant“ zu entnehmen.

PUBLIC

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Beispielhaft fallen hierunter Investitionen, die nicht vollständig den beschriebenen ESG-Auswahlkriterien entsprechen, sonstige Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen, Derivate sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung bzw. Risikosteuerung, jeweils im Einklang mit den Regelungen im Verkaufsprospekt. Die im Abschnitt Anlagestrategie beschrieben Prüfprozesse werden aber bei der Auswahl aller Vermögensgegenstände angewendet, so dass dadurch im Rahmen der Anlageentscheidung die beschriebenen ESG-Kriterien zumindest betrachtet werden.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

BarmeniaGothaer Defensiv A:
https://www.inka-kag.de/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds/snapshot?obid=DWS1DD&location=D

BarmeniaGothaer Defensiv I:
https://www.inka-kag.de/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds/snapshot?obid=A2DXL7&location=D

BarmeniaGothaer Defensiv T:
https://www.inka-kag.de/unserekompetenzen/investmentvehikel/publikumsfonds/snapshot?obid=DWS0RW&location=D

PUBLIC